Krakauer Zeitung.

Nro. 136. Donnerstag, den 18. Juni. 1857.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. Juli l. J. beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Juli bis Ende September beträgt für Krakau 4 fl., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl.

Bestellungen werden baldigst erbeten, um die Stärke der Auflage bemessen und jede Störung in der Zusendung verhüten zu können.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Nr. 15556. **Kundmachungen.**

Die Stadtgemeinde Lancut, Rzeszower Kreises hat sich erklärt, statt der bisherigen, minder entsprechenden Trivialschule eine dreiklassige, mit drei Lehrindividuen versehene Trivialschule, an welcher die Gehalte mit 300 fl., 200 fl. und 150 fl. CM. nebst Naturalwohnung für jeden der 3 Lehrer sistemisirt wurden, aus Gemeindemitteln dotiren zu wollen.

Die dortige Gutsherrschaft, resp. Herr Graf Alfred Potocki hat das alte noch sehr konservirte Pfarrgebäude zur Unterbringung dieser Schule abgetreten und zur Beheizung derselben alljährlich 18 N.-ö. Klftr. Brennholzes zugesichert.

Dieses an Tag gelegte Streben zur Förderung der Volksbildung wird mit dem Ausdrucke der gebührenden Anerkennung und des wärmsten Dankes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 5. Juni 1857.

Nr. 17064.

Der k. k. Landes-Präsident hat die an der Myslonicer Hauptschule erledigte Lehrerstelle dem Lehrer an der Radomysler Trivialschule, Anton Borucki, zu verleihen befunden.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 15. Juni 1857.

Nr. 19 ex 1857.

St. Pr. Comm.

Mit Ende Juli l. J. endigt die Prüfungsperiode des Studienjahres 1857, und werden die Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft für Autodidacten des Krakauer Verwaltungsgebietes, nur noch am 20., 27. Juni, 11., 18. und 25. Juli 1857 abgehalten werden.

Jene Candidaten, welche sich der aufhabenden Prüfung noch vor dem Schluße dieses Studienjahres zu entledigen gesonnen sind, haben demnach ihre, nach den, im amtlichen Theile der Zeitschrift „Czas" Nr. 119, 120 und 121 ex 1856, dann in den Beilagen zum Verordnungsblatte der h. k. k. Landes-Direction Nr. 23 ex 1856 verlautbarten Bedingungen, gehörig belegten Gesuche, drei Wochen vor dem Termine, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, hieher vorzulegen, und werden, insoferne sie in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde sofort beschieden werden.

Die Hörer der öffentlichen Vorlesungen über Verrechnungskunde an der k. k. Universität in Krakau, werden aufgefordert, ihre gehörig belegten, und auch mit den Frequentations-Zeugnissen beider Semester versehenen Gesuche, längstens bis einschließig 25. Juli 1857 hieher vorzulegen, und wird ihnen Ort, Zeit und Stunde der Prüfung bestimmt werden, später etwa einlangende Gesuche können in diesem Studienjahre nicht mehr Berücksichtigung finden, und werden auf die neue Prüfungsperiode im Monate October 1857 überwiesen, weil in den Monaten August und September 1857 keine Prüfungen abgehalten werden. —

Von der k. k. staatsrechnungswissenschaftlichen Prüfungs-Commission.

Krakau am 15. Juni 1857.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni l. J. dem Finanz-Landesdirektor in Lemberg, Ministerialrath Valentin Ritter von Madurowicz, bei seiner Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand in Anerkennung seiner langen, treuen und ehrenhaften Dienstleistung das Komthurkreuz Allerhöchstihres Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 9. Juni d. J. den bisherigen Ministerial-Kommissär und Präses der Theiß-Regulirungs-Central-Kommission, Grafen Joseph Szapary, zum Hofrathe in außerordentlicher Dienstleistung beim General-Gouvernement in Ungarn mit den normalmäßigen Bezügen zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni d. J. den Ministerial-Sekretär im Ministerium der Innern, Johann Allesch, zum Statthaltereirathe in Böhmen allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten dem gewesenen Arader Komitats-Physikus, Dr. Joseph v. Rózsa, in Anerkennung seiner dem öffentlichen Wohle geleisteten langjährigen Dienste das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen.

Das k. k. Reichsraths-Präsidium hat sich veranlaßt gefunden, den Ministerial-Konzipisten im k. k. Justizministerium, Dr. August Bathioli, und den im k. k. Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Kreiskommissär dritter Klasse, Karl Freiherrn v. Hauser, zu Reichsraths-Offizialen zweiter Klasse mit dem Titel, Range und Charakter wirklicher Statthalterei-Sekretäre zu ernennen.

Der Justizminister hat die bei den Hilfsämtern des Prager Landesgerichtes erledigte Directions-Adjunctenstelle dem dortigen Offiziale, Johann Kutschereuter, verliehen.

Der Handelsminister hat den Inspector der Landes-Baudirection in Dalmatien, Dr. Johann Lucchini, zum Baudirector und Vorstand der erwähnten Baudirection ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 18. Juni.

Der belgische Moniteur vom 14. d. bringt uns den Wortlaut des königlichen Decretes, durch welches die Schließung der Kammersession ausgesprochen wird, eine Maßregel, welche übrigens, wollte man nicht die Auflösung der Kammer verfügen, getroffen werden mußte, da verfassungsmäßig die Vertagung der Kammer über einen Monat nicht hinausreichen soll und man die einzige Lösung der Schwierigkeiten darin erblickt, die Discussion des Wohlthätigkeitsgesetzes hinauszuschieben. Ein Bericht des Cabinets vom 12. d. an den König über die Lage der Dinge und die zu ergreifenden Vorkehrungen besagt, daß die Regierung bei Eröffnung der nächsten Session die Vertagung der Discussion vorschlagen werde, der König gibt in einem Antwortschreiben an das Ministerium vom 13. d. der Kammermajorität den Rath, dem Vorschlag des Ministeriums gemäß auf die Discussion zu verzichten. Es sei die Sache der Majorität, diese edelmüthige Rolle zu übernehmen. Glücklicherweise hat die Majorität, auf deren Edelmuth man mit solcher Zuversicht baut, keiner Anregung von Außen, keiner so dringenden Aufforderung vom Thron herab bedurft, um die Wege der Mäßigung und Aufopferung zu wandeln. Sie kann sich wenigstens dessen rühmen, daß die Initiative zu diesem in einem constitutionellen Staat unerhörten Entschluß, zu diesem im parlamentarischen Leben wohl noch nie versuchten Ausweg von ihr selbst ausgegangen ist und daß sie Niemand in die Zwangslage versetzt hat, ihr einen politischen Selbstmord aufzunöthigen oder abzuschmeicheln. Schon mehrere Tage vor Erscheinen dieser officiellen Kundgebungen war die Kammermajorität über einen Schritt einig geworden, den die mit Recht gepriesene politische Weisheit des Königs Leopold ebenfalls als den zweckmäßigsten anerkennt.

Die uns nun vorliegenden Entschließungen wurden als bevorstehend und aller Wahrscheinlichkeit nach zu erwarten angekündigt. Vorgestern noch konnten wir in unserer politischen Uebersicht nur diese Gerüchte andeuten. Heute, als läge Belgien in der westlichen Hemisphäre, als stünde Brüssel außer aller telegraphischen Verbindung mit dem übrigen Continente, kommt uns die Nachricht von der Erlassung dieser Verfügungen mit dem Wortlaut der Schriftstücke zugleich zu.

Diese Actenstücke sind von ungewöhnlichem Interesse. Das Ministerium, welches glaubt, die Beseitigung des Gesetzes über die Wohlthätigkeitsanstalten als eine politische Nothwendigkeit darstellen zu müssen, kann nicht umhin, der Zweckmäßigkeit, der Unerläßlichkeit des so viel besprochenen Gesetzentwurfes eine feurige Lobrede zu halten, alle dagegen erhobenen Einwendungen der Opposition als Insinuationen, hervorgerufen durch Unkenntniß, Voreingenommenheit oder Parteimeinungen zu bezeichnen und die über die verderblichen Folgen derselben gewagten Ausstreuungen als Uebertreibungen oder Lügen darzustellen. Es sei schwer, ein von Gewissen und Ueberzeugung eingegebenes Werk ungerechten und unverdienten Angriffen zu opfern, aber das Ministerium erkenne, daß eine kluge Regierung der öffentlichen Meinung selbst dann Rechnung tragen müsse, wenn diese durch Leidenschaften oder Vorurtheil irre geführt ist. Dieser constitutionelle Grundsatz, dem jedenfalls das Verdienst der Neuheit nicht kann bestritten werden, dürfte dennoch so allgemeine Anwendung und consequente Durchführung nicht zulassen. Mit einem nicht zu läugnenden Anschein von Berechtigung wirft der Brüsseler Correspondent der Neuen Preuß. Zeitung die Frage auf, was denn das belgische Ministerium thun würde, wenn die „öffentliche Meinung" plötzlich das Königreich Belgien beseitigen und sich wieder an Holland anschließen wollte? Würde es dem auch „Rechnung tragen" und an den König berichten, daß man nachgeben wolle? — Eine andere Frage ist noch die, ob eine so kluge Regierung auch als eine starke Regierung angesehen werden kann, wenn sie ihre Ueberzeugung dem Lärmen eines Straßenscandals und wohlerwogene Gesetze dem Andringen einer Emeute opfert.

Der Eindruck, welchen der Bericht des Ministeriums mit der darin enthaltenen Panegyrik auf das Wohlthätigkeitsgesetz auf die „Liberalen" gemacht, wird als ein beklagenswerther geschildert, den glücklicherweise die gleichzeitig erfolgte Veröffentlichung des königlichen Schreibens mildere. Ein von liberaler Seite stammendes Urtheil über dasselbe möge hier eine Stelle finden.

„In Bezug auf die thatsächliche Lösung der Krisis, welche eigentlich mehr lindert als lös't," heißt es in einem Brüsseler Schreiben der „K. Z.," „mögen die Ansichten getheilt sein; daß aber die getroffene Maßregel dem Lande in vortrefflicherer Weise nicht hätte verkündigt werden können, darüber kann nur eine Stimme herschen. Ein jedes Wort in dem Schreiben des Königs ist abgemessen, abgewogen. Nur einmal kommt derselbe auf das Gesetz zu sprechen, und zwar in zwei Zeilen, deren diplomatische Geschicklichkeit wahrhaft Bewunderung verdient." „Ich würde niemals meine Zustimmung zu einem Gesetze gegeben haben, welches die gefürchteten verderblichen Folgen hätte haben können," heißt das: „Die Folgen sind eingebildeter Natur und ein solches Gesetz würde ich nicht haben vorschlagen lassen"? Oder heißt es: „Ein solches Gesetz würde ich nie unterzeichnet haben"? Das Vertrauen zum gesunden Sinne des Volkes, welches das ganze Schreiben durchathmet, die Berufung auf die jüngste Vergangenheit, zu deren Glanze Leopold I. so viel beigetragen, die durch und durch constitutionelle Art, wie der König sich hütet, irgend einer Meinung das Wort zu sprechen oder entgegen zu treten, irgend eine Maßregel zu nehmen, wie der Majorität nur einen Rath ertheilt, dessen ruhm- und segensreiche Folgen er wiederum nur ihrer Zukunft in Aussicht stellt — alles das macht einen wahrhaft großartigen Eindruck."

Wir hätten kaum vermocht, eine bessere Kritik dieses Schreibens zu geben.

Der Bericht der Minister an den König lautet wie folgt:

Sire! Die Discussion des Gesetzes über die Wohlthätigkeits-Anstalten ist plötzlich auf eine Weise unterbrochen worden, von welcher unsere parlamentarischen Annalen kein Beispiel aufweisen. Alle Freunde unserer Institutionen beklagen die strafwürdigen Handlungen, welche Unruhen in einigen Städten unseres friedlichen Belgiens hervorriefen. Die Vertagung der Kammern gewährte einen schicklichen Haltpunkt, um die sich überstürzende Bewegung der öffentlichen Meinung zum Stillstand zu bringen: das Land hat die Zeit gehabt, sich zu besinnen, und die Regierung konnte freier Bedacht nehmen auf constitutionelle Mittel, um den Forderungen einer Lage voller Anomalieen und Schwierigkeiten zu genügen. Gegenwärtig, wo die Unruhen unterdrückt und die Sicherheit wiederhergestellt ist, erwartet die Nation vertrauensvoll von Ew. Majestät eine Entscheidung, die das Werk der Beruhigung der Gemüther vollendet. Wir hegen die Ueber-

Feuilleton.

Einige Ansichten Arago's über die Kometen.

„Geben Sie Acht, wenn Sie sich in einem jener glänzenden Salons befinden, wo sich alles versammelt was man die Notabilitäten der Gesellschaft nennt, hören Sie nur ein wenig auf die langen Unterhaltungen welche der künftige Komet veranlaßt, und entscheiden Sie dann, ob man Ursache hat die angebliche Aufklärung zu preisen, die so viele Optimisten als einen Characterzug unseres Zeitalters bezeichnen. Ich für meinen Theil habe längst diesen Wahn abgeschworen. Unter dem glänzenden, aber dünnen Firniß, womit die rein literarischen Uebungen unserer Gymnasien fast einförmig alle Classen der Gesellschaft überziehen, findet man fast immer, aufrichtig gesprochen, eine vollständige Unwissenheit über die schönsten Erscheinungen und die größten Gesetze der Natur, welche gerade das beste Schutzmittel gegen Vorurtheile bilden." So klagt in seinen nachgelassenen Werken der große Astronom im 35. Capitel des 17. Buches seiner Astronomie, welches von den Kometen handelt. Wir erwarten in diesem Jahr *) eine solche Erscheinung, und noch reicher und unterhaltender verspricht das Jahr 1858, und namentlich das Jahr 1859 zu werden, wo der Biela-Gambart'sche Komet wieder erscheint, der sich im Jahr 1846 getheilt zeigte, und im August 1852 in Begleitung des jungen Kometen erschien. Sobald ein solcher Himmelskörper sichtbar oder erwartet wird, fragt die Laienwelt ängstlich: Gibt es einen Zusammenstoß mit der Erde? Eine solche Begebenheit ist durchaus nicht unmöglich. Die Kometen bewegen sich in jedem Sinne nach der Sonne zu, sie dringen tief in unser Sonnensystem ein, und gehen bisweilen sogar zwischen Mercur und Sonne hindurch. Durchschneidet ein solcher Komet auf seinem Weg die Erdbahn, so ist es möglich daß er auf die Erde trifft. Eine einfache mathematische Berechnung gibt uns aber den Werth einer solchen Gefahr zu erkennen. Die Kometen besitzen ein sehr kleines Volumen. Nimmt man aber selbst an, der Kern eines Kometen erreiche einen Durchmesser der den vierten Theil des terrestrischen betrage, und man wisse von ihm nur so viel, daß er zur Zeit seines Perihels, oder seiner größten Sonnennähe, der Sonne sich näher befinde als die Erde, daß er also in die Sphäre eindringe, welche zum Mittelpunct die Sonne, zu einem ihrer größten Kreise die Erdbahn habe, so wird unter 281.000,000 Fällen der Wahrscheinlichkeit nach ein Zusammenstoß erfolgen, oder es gibt 280.999,999 glückliche auf einen einzigen unglücklichen Ausfall.

Ungünstiger wird die Berechnung, wenn man an ein Zusammentreffen nicht mit dem Kern, sondern mit dem Schweif des Kometen denkt, unter 281 Millionen Fällen können dann zehn bis zwanzig ungünstige erfolgen. Uebrigens war, wie man gleich sehen wird, die Erde einmal nicht allzuweit entfernt von einer solchen Gefahr. Als der Biela-Gambart'sche Komet 1826 erschienen war, berechnete man, daß er bei seiner Wiederkehr 1832 wahrscheinlich die Erde berühren werde. Dieser Komet sollte am 29. Oct. 1832 vor Mitternacht die Ebene der Erdbahn durchschneiden. Soll ein Zusammenstoß überhaupt denkbar sein, so kann er nur in dieser Ebene erfolgen. Er ist aber zweitens nothwendig, daß der Komet die Ebene an einem Punct oder in der Nähe eines Punctes durchschneidet durch den die Erde sich wirklich bewegt. Es fand sich indessen bei näherer Berechnung, daß der Komet die Ebene der Ekliptik nach einwärts, etwa in einer Entfernung von $4\frac{2}{3}$ Erdhalbmesser durchschneiden werde. Nun wußte man aus Olbers' Berechnungen, daß der Halbmesser der Nebelhülle dieses Kometen fünf Erdhalbmesser betrage, folglich mußte der Komet mit dem Rande seines Lichtnebels die Erdbahn streifen. Befand sich daher die Erde vor Mitternacht am 29. Oct. 1832 an jenem vom Kometen berührten Punct ihrer Bahn, so wäre sie oder wäre ein Theil derselben in den Nebel des Kometen unrettbar gerathen.

Der Komet kreuzte jenen Punct vor Mitternacht am 29. Oct., die Erde aber langte bei der gefährlichen Stelle erst am 30. Nov. Morgens an; es lag also immer noch ein Abstand von etwas mehr als 31 Tagen oder mehr als 20 Millionen französische Meilen zwischen Erde und Komet. Eine andere Gefahr aber, wenn man von Gefahr sprechen kann, ist das Zusammentreffen eines Kometen mit der Sonne. Namentlich sind zwei Kometen eines solchen Anschlages sehr verdächtig. Der Komet von 1680 erregte schon die Aufmerksamkeit Newtons, der ihm voraussagte, daß er früher oder später doch in die Sonne fallen müsse. Bei seinem Durchgang durch das Perihel befand sich der Komet nur noch 53,000 franz. Meilen von der Oberfläche der Sonne entfernt, das will sagen, nur um den sechsten Theil des Durchmessers dieses Gestirns. In dieser großen Nähe muß die Atmosphäre der Sonne eine bereits bemerkbare Dichtigkeit besitzen, und besitzt sie diese, so leistet sie dem Kometen einen Widerstand, der, so gering er immer sein mag, doch seine Geschwindigkeit vermindert. Der Werth seiner sogenannten Centrifugalkraft wird dadurch gekürzt, und es muß zuletzt ein Zeitpunct eintreten, wo die Centripetalkraft durch diese Verluste das Uebergewicht erhält,

*) Der erwartete Komet ist der vom Jahr 1556, welcher identisch gehalten wird mit dem vom Jahr 1264. Seine Umlaufzeit betrüge demnach ungefähr 292 Jahre. A cause des perturbations planétaires, bemerkt indessen Arago, on devra la rechercher de 1856 à 1860.

zeugung, daß inmitten der lebhaften Erregung der augenblicklich überreizten politischen Leidenschaften jede parlamentarische Discussion eine Quelle der Verwickelung für das Land werden könnte. In dieser Ueberzeugung haben wir die Ehre, Ew. Majestät vorzuschlagen, die Schließung der gesetzgebenden Session von 1856 bis 1857 auszusprechen. Diese Maßnahme unterbricht die Discussion des Gesetz-Entwurfs über die Wohlthätigkeits-Anstalten. Die Regierung wird deren Vertagung bei der Eröffnung der nächsten Session vorschlagen. Ihre Minister, Sire! gehorchen, indem sie so verfahren, einer großen Pflicht.

Zeuge der gemäßigten und loyalen Gesinnungen, welche das Cabinet stets beseelt haben, erkannten Ew. Majestät, mit welcher gerechten Bewegung wir die Rechtlichkeit unserer Absichten verkennen sahen. Das gegenwärtige Ministerium fand, als es an die Geschäfte kam, die Wohlthätigkeits-Frage auf der Tagesordnung der nationalen Vertretung. Es war für dasselbe eine Pflicht, sie zu lösen und so einen fortwährenden Grund von Beunruhigungen für das Land und von Unannehmlichkeiten für die Gewalt zu vernichten. Wie sollte man sie zur Lösung bringen? In einem Lande wie das unsrige, wo die Erleichterung des Elends der Gegenstand einer so lebhaften Fürsorge ist, glaubten wir, daß man, indem man die Arbeit in allen Formen zur Entwicklung bringt, gleichzeitig die Entwicklung der Wohlthätigkeit durch alle Mittel erleichtern muß. Der von der Regierung vorgelegte Gesetz-Entwurf bezweckte, die heilsame Thätigkeit der Verwaltung der officiellen Wohlthätigkeit — einer in ihrem Princip und in ihrer Organisation geachteten Verwaltung — durch den Beistand der geordneten und überwachten Stiftungen der Privat-Wohlthätigkeit zu ergänzen. Dieses System, das in Uebereinstimmung mit unseren geschichtlichen Ueberlieferungen im Einklange mit den Gesetzgebungen der meisten Völker steht, hatte überdies das Verdienst, sich dem Geiste unserer Verfassung und unserer organischen Gesetze vollständig anzuschließen. Nichts desto weniger bemühte man sich, in diesem einzig von dem Wunsche, die moralische und materielle Lage der unteren Klassen der Gesellschaft zu verbessern, eingegebenen Gesetzentwurfe eine Neigung zur Reaction gegen die modernen Ideen und Institutionen zu entdecken. Sein ausschließlich mildthätiger Zweck schien nur ein Vorwand zur Wiedereinführung der todten Hand und zur Wiederherstellung der Klöster zu sein. Die Folgen desselben wurden nicht als eine Wohlthat für die hülfsbedürftigen Familien, sondern als ein Fallstrick für die reichen Familien bezeichnet. Sei es Unkenntniß, sei es Voreingenommenheit, sei es festgewurzelte Parteimeinung, die Opposition gegen den Gesetzentwurf greift nach und nach immer mehr um sich: sie kam urplötzlich durch Handlungen zum Ausbruch, deren Erinnerung wir sogar möchten vertilgen können. — Wie schwer es auch sein möge, ungerechten und unverdienten Angriffen ein von Gewissen und Ueberzeugung eingegebenes Werk zu opfern, — wir erkennen, daß eine kluge Regierung der öffentlichen Meinung selbst dann Rechnung tragen muß, wenn diese durch die Leidenschaften oder durch das Vorurtheil irre geleitet ist. Es ist um so weniger Anstand zu nehmen, als das Interesse der Armen, das zu sichern der Gesetzentwurf wesentlich bezweckte, durch die Maßregel, die wir Eurer Majestät vorzuschlagen uns beehren, nicht zu leiden haben wird. In der That läßt einerseits der durch den ersten Gerichtshof des Landes interpretirte Artikel 84 des Gemeindegesetzes der Regierung allen Spielraum, mildthätige Stiftungen unter Berücksichtigung des Willens der Stifter zu genehmigen. Andererseits gibt die bestehende Gesetzgebung der Regierung die nöthige Freiheit der Bewegung, die Genehmigung dieser Stiftungen Bürgschaften zu unterwerfen, welche die Erhaltung des Vermögens der Armen und die gute Verwendung der Einkünfte sichern. — Sire! Das Cabinet will und darf es sich nicht verhehlen; es ist ihm eine schwere Aufgabe auferlegt. Jedoch ist auch in der Schwierigkeit der gegenwärtigen Lage selbst etwas vorhanden, seine patriotische Ergebenheit zu versuchen. Die Herrschaft der Ordnung zu befestigen, und die Entwickelung aller Elemente der öffentlichen Wohlfahrt zu sichern, — der Regierung ihre Unabhängigkeit und ihre Loyalität inmitten der Parteikämpfe zu erhalten, — die Stärke und den Ruhm der Dynastie noch zu vermehren durch die Dankbarkeit des Volkes, des gerechten Würdigers der ihm von derselben fortwährend geleisteten Dienste, — alle Organen unseres constitutionellen Lebens ihre regelmäßige Wirksamkeit zu verbürgen, — die Freunde unserer freisinnigen Institutionen zu beruhigen, und deren Verleumder zu beschämen, — dem Lande das Bewußtsein seiner wahrhaften Interessen zu geben, und seinen Glauben an seine Zukunft zu verstärken: das ist die Aufgabe, der wir uns unter Gottes Beistand unterziehen, indem wir vertrauen auf die Weisheit Ew. Majestät, die wir uns beehren zu sein, Sire, die ergebensten, getreuesten und gehorsamsten Diener P. De Decker, Vicomte Vilain XIV., Mercier, Alph. Nothomb, Greindl, A. Dumon.

Brüssel, den 12. Juni 1857.

Auf den Bericht seines Ministeriums hat der König unterm 13. d. Mts. geantwortet durch folgendes Schreiben an den Minister des Innern:

Mein lieber Minister! Ich erhalte den von gestern datirten Bericht des Cabinets und beeile mich, denselben gutzuheißen. Indem Sie eine Vertagung der Discussion vorschlagen, werden Sie eine Initiative ergreifen, auf welche die Umstände Sie hinweisen, und welche das Land verstehen wird. Ich benutze diese Gelegenheit, um durch Ihre Vermittelung an das Land, das mir so viele Beweise seiner Anhänglichkeit gegeben hat, einige Worte zu richten. — Eine lange und lebhafte Discussion, welcher Ereignisse folgten, die ich beklage, hat in der Repräsentanten-Kammer über einen von Ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurf stattgefunden. Zum ersten Male im Verlaufe der 26 Jahre, während deren ich mich Belgien widmete, haben die parlamentarischen Debatten Schwierigkeiten hervorgerufen, zu deren Lösung sich nicht sofort der Weg gezeigt hat. Sie haben mit der größten Loyalität und dem vollständigsten guten Glauben gehandelt. Sie hegen die feste Ueberzeugung, daß der Gesetz-Entwurf, wenn er zur Ausführung käme, nicht die ihm zugeschriebenen nachtheiligen Folgen haben würde. Ich werde kein Urtheil über den Entwurf fällen; ich würde nie darein gewilligt haben, in unserer Gesetzgebung einem Gesetze eine Stelle einzuräumen, welches die unheilvollen Wirkungen hätte haben können, die man befürchtet. Allein ohne mich auf eine Prüfung des Gesetzes an und für sich einzulassen, nehme ich doch, eben so wie Sie, Rücksicht auf einen Eindruck, der sich bei dieser Gelegenheit bei einem bedeutenden Theile der Bevölkerung geäußert hat. In den Ländern, die sich selbst mit ihren Angelegenheiten befassen, gibt es solche rasche und ansteckende Erregungen, welche sich mit einer Intensität fortpflanzen, die sich leichter merkbar macht, als erklärt, und denen gegenüber es weiser ist, einen Vergleich zu schließen, als zu disputiren (et avec lesquelles il est plus sage de transiger que de raisonner).

Die Wirksamkeit der freien Einrichtungen Belgiens hat während eines Zeitraumes von sechsundzwanzig Jahren einen bewunderungswürdig regelmäßigen Fortgang gehabt. Was thut Noth, damit sie sich auch in Zukunft mit derselben Ordnung, demselben Erfolge bethätigen? Ich nehme keinen Anstand, es auszusprechen: den Parteien thut Mäßigung und Selbstbeherrschung Noth. Ich glaube, wir müssen es unterlassen, irgend eine Frage anzuregen, die geeignet ist, den Krieg in den Gemüthern zu entzünden. Ich bin überzeugt, daß Belgien glücklich und geachtet leben kann, wenn es die Bahn der Mäßigung verfolgt; allein ich bin gleichfalls überzeugt und spreche es vor aller Welt aus, daß jede Maßregel, die so ausgelegt werden kann, als habe sie die Tendenz, das Supremat einer Meinung über die andere zu etabliren (fixer), gefährlich ist. An Freiheit fehlt es uns nicht, und unsere Verfassung gewährt, wenn ein weiser und gemäßigter Gebrauch von ihr gemacht wird, ein glückliches Gleichgewicht. — Meine aufrichtige und tiefe Hingebung an die Geschicke des Landes hat mich zu diesen ernsten Betrachtungen veranlaßt. Ich theile sie dem Lande, Ihnen selbst, der Mehrheit der National-Vertretung mit. Unter den obwaltenden Umständen hat die Mehrheit der Kammer, deren Wünsche in so fern eben, als sie die Mehrheit bildet, mich leiten und leiten müssen, eine edle Stellung einzunehmen, eine Stellung, wie sie einer großen Partei würdig ist. Ich gebe ihr den Rath, Ihrem Vorschlage gemäß auf die Fortsetzung der Discussion des Gesetzes zu verzichten. Es ist die Sache der Majorität, diese edelmüthige Rolle zu übernehmen. Indem sie das vollständig thut, wird sie der Welt einen hohen Begriff von ihrer Weisheit und ihrer Vaterlandsliebe geben. Sie wird in ihren Reihen jene innige Eintracht aufrecht erhalten, welche für alle Parteien die erste Frucht und die erste Belohnung einer gemeinschaftlich ausgeübten edlen und guten Handlung ist. Im vorigen Jahre hat mir das Land für meine Hingebung gedankt; ich danke ihm heute für sein Vertrauen. — Aus diesem Schreiben werden Sie ersehen, wie glücklich ich mich schätze, mich mit Ihnen in Uebereinstimmung zu befinden, und wie sehr ich Ihr Verhalten billige. Es ist mein Wunsch, auch in Zukunft mit Ihnen und Ihren Collegen über das Wohl dieses schönen und vielgeliebten Landes zu wachen. Glauben Sie, mein werther Minister, an die wohlgeneigten Gesinnungen, welche ich für Sie hege. Leopold.

In Folge der neuesten Commissionsberathungen über die am Jasmunder Bodden beabsichtigte Anlage eines preußischen Kriegshafens ist die Errichtung eines Marine-Etablissements auf der Insel Rügen jetzt als gesichert zu betrachten.

Der sächsische Ministerpräsident, Herr von Beust, ist von Stresa, wo er am 4. d. M. eingetroffen war, am 8. d. M. wieder von dort abgereist, ohne sich nach Turin begeben zu haben.

Die neuen brasilianischen Kammern sind am 3. Mai eröffnet worden. Man zweifelte daran, daß das Ministerium sich werde behaupten können.

♁ **Frankfurt**, 15. Juni. Heute traf hier die telegraphische Nachricht aus Kopenhagen ein, daß sich der am 11. Juni in Jägerspreis stattgehabte dänische Ministerrath mit der Antwortsdepesche auf die letzten Noten der beiden deutschen Großmächte beschäftigt habe und diese ablehnend ausgefallen sei. Zwei Stunden nach dem Eintreffen dieser Nachricht war der französische Gesandte am deutschen Bunde, Graf v. Montessuy bereits auf dem Wege nach Paris und man bringt seine eilige Abreise — relata refero — mit obiger Meldung in Verbindung, da man sagt, die Reise des Gesandten habe den Zweck, in der französischen Hauptstadt Instructionen einzuholen für die jetzt unvermeidlich gewordene Verhandlung der holstein-lauenburgischen Angelegenheit im Schooße der deutschen Bundesversammlung. — Eine, dieser Tage hier ausgegebene Broschure von K. Jürgens bespricht die Bundesreformfrage. Der Verfasser ist als entschiedener Gegner des gothaisch-preußisch-deutschen Kaiserthums bekannt und hat sich als solcher publicistisch einen bedeutenden Namen errungen. Auch die angeführte Broschure ist in dieser Richtung geschrieben. Dieselbe geht von der Voraussetzung aus, daß die Störungen, welche die lange Friedensperiode nach 1815 erlitten, die vorhandenen Verwickelungen, die Passivität und geringe Wirksamkeit, welche Deutschland vielfach gezeigt hat und noch zeigt, das Eintreten derselben zu verhindern oder sie rascher und besser zu beenden, darauf hinweisen, daß seine Organisation eine mangelhafte ist, und sucht dies zu beweisen aus der Stellung Deutschlands im orientalischen Kriege, im neuenburger Conflict und neuerdings im dänisch-deutschen Streite. In Bezug auf den letzten sagt Jürgens: Wenn er (der deutsche Bund) nur im orientalischen Conflicte gemeinsam und nachdrücklich gehandelt und die ihm gebührende und so nahe gelegte Stellung als Gesammtmacht eingenommen hätte, würde es Dänemark nicht beigekommen sein, die deutschen Herzogthümer zu mißhandeln, und Frankreich, England, Rußland nicht, für Dänemark Partei zu nehmen, und die Sache vor ihr Forum ziehen und die Verhältnisse damit auf den Kopf stellen, d. h. ihrerseits die Schiedsrichter in allen Verwickelungen, welche in Europa vorkommen mögen, und speciell in den deutschen Angelegenheiten sein, also Deutschland übermeistern und zum Spielball ihrer Politik machen zu wollen." Die bessere Organisation des deutschen Bundes behandelt Jürgens als ein europäisches Interesse, dieselbe ist jedoch keine europäische Frage, sondern eine deutsche Aufgabe, sie ist kein Neubau von Grund auf, sondern kann nur Reform, Umgestaltung zum Bessern, Entwicklung, Ausbildung und Ergänzung des thatsächlich Gegebenen sein. Ein wesentliches Hinderniß der Bundesreform findet der Verfasser in dem offenen und geheimen Streben, dem preußischen Stamme und Staate, mit Uebermeisterung und Verkürzung des Ganzen, die Herrschaft und den Vorrang zuzuwenden. Mit schneidender Schärfe werden dann in den beiden Schlußabschnitten diese Tendenzen preußischer Staatsmänner und Politiker in ihrer ganzen Haltlosigkeit gekennzeichnet und unwiderlegbar dargethan, daß solch' ephemere, unhaltbare Schöpfungen, da sie Deutschland zerrissen hätten, nicht Preußen und noch viel weniger der deutschen Nation eine höhere politische Stellung hätten geben können. Zum Beschlusse wird dann aufs Neue die Nothwendigkeit eingeschärft, daß die deutschen Großstaaten auf das Engste und Innigste sich an einander schließen, daß der deutsche Bund ernstlich gemeint und ehrlich und in Ehren gehalten wird.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 17. Juni. Se. kaiserl. Hoheit Herr Erzherzog Johann ist hier eingetroffen, um dem Maria-Theresien-Ordensfeste als ältester Großkreuz beizuwohnen.

Von den erwarteten hohen Gästen zum Maria Theresien-Ordensfest ist Se. k. Hoh. Prinz Karl von Baiern (Oheim Sr. Majestät des Kaisers) und Se. k. Hoh. Herzog Theodor von Baiern (Bruder Ihrer Majestät der Kaiserin) hier eingetroffen.

Ferner sind der kaiserlich russische General-Lieutenant von Panjutin, Ritter des Maria-Theresien-Ordens, und der königlich großbritannische Contre-Admiral Sir Moresby-Fairfax, Ritter des Maria-Theresien-Ordens seit 1809, gestern hier eingetroffen, um dem Ordensfeste beizuwohnen. Der neapolitanische General und Adjutant Sr. Majestät des Königs, Carlo Filangieri, Principe de Satriano, Commandeur des Maria-Theresien-Ordens seit 1849, ist auf der Reise nach Wien in Triest unpäßlich geworden, doch wird seiner Ankunft morgen entgegengesehen.

Se. k. Hoh. der Graf von Syracus stattete vorgestern J. k. Hoh. dem Erzherzoge Albrecht und der Erzherzogin Hildegarde einen Besuch ab, und speiste mit JJ. k. k. Hoheiten auf dem Schlosse Weilburg bei Baden; heute ist Se. k. Hoheit bei Ihrer k. k. Hoheit der Erzherzogin Sophie zum Diner geladen. Ueber die Dauer des Aufenthaltes des Grafen von Syracus in Wien verlautet nichts Näheres, doch heißt es, daß derselbe sich von hier nach Dresden und Berlin begeben und die Rückreise nach Neapel, dann wieder über Wien nehmen wird.

Der preußische Gesandte am österreichischen Hofe, Graf v. Arnim, welcher kürzlich von einem Schlaganfalle betroffen wurde, befindet sich entschieden auf dem Wege der Besserung. Der Graf schreitet im Bade seiner alsbaldigen Wiederherstellung entgegen und wird im August auf seinen Posten zurückkehren. Das Gerücht, derselbe hege die Absicht, demnächst ganz in den Ruhestand zu treten, findet keine Bestätigung.

Frankreich.

Paris, 14. Juni. Der Moniteur bringt heute die amtliche Mittheilung, daß Graf Germiny als Gouverneur der Bank von Frankreich gestern vom Kaiser beeidigt wurde. Sodann veröffentlicht das amtliche Blatt einen eingehenden Bericht an den Kaiser über die Alter-Versorgungs-Kasse. Dieselbe war seit ihrer Gründung stets Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit des Kaisers, und ihre Thätigkeit hat im Jahre 1856 Ergebnisse geliefert, die um so erfreulicher sind, weil sie trotz der hohen Preise der Lebensmittel erzielt wurden.

Die Behörden von Bayonne sind jetzt von dem Ministerium des Innern officiell in Kenntniß gesetzt worden, daß der Kaiser auch dieses Jahr Biarritz besuchen werde. Die Eröffnung des Lagers von Chalons-sur-Marne findet den 25. Juni statt. Eine gewisse Anzahl höherer Offiziere aus verschiedenen fremden Armeen wird den daselbst abzuhaltenden Manöver-Uebungen der Kaisergarde beiwohnen.

Der Minister des Auswärtigen hat an die französischen Consuln in China und in den chinesischen Tributländern von Hinterindien ein Rundschreiben in Bezug auf die chinesische Emigration, namentlich auf die Anwerbung der Kulies erlassen. Es werden darin die Bedingungen vorgeschrieben, in wie weit die Agenten der französischen Regierung, je in dem Bereiche ihres amtlichen Geschäftskreises, die Ausübung dieser neuen und für die Interessenten sehr lucrativen Industrie gestatten sollen.

In Bezug auf die Oppositionswahlen scheint die Partei der „Presse" und des Siècle immer mehr Terrain gegenüber der Liste der „Alten" zu gewinnen. Das Journal des Debats hält gleichfalls seine Candidaturen aufrecht, und die Legitimisten, welche über die gegenwärtige Haltung des Blattes eben so verdrossen sind, als die Organe der Regierung, suchen sich diese befremdliche Fusion mit so heterogenen Elementen, wie „Presse" und Siècle durch den Einfluß der Herzogin von Orleans zu erklären. Das Siècle stimmt heute einen etwas versöhnlicheren Ton an, und Herr Havin ist in seinem heutigen Artikel bemüht, über den gähnenden Riß eine Brücke zu schlagen. In den Departements mehrt sich die Zahl der Oppositions-Candidaten in überraschender Weise, ohne daß jedoch die Chancen für den einen oder den anderen derselben sich bis zu einer gewissen Evidenz geändert hätten. Die Regierung wird nach Beendigung der Wahlen eine große Veränderung in dem Personal der Präfecten und Unterpräfecten vornehmen. Schon die Aussicht auf eine derartige Maßregel wird im gegenwärtigen Augenblicke viel dazu beitragen, die Muthigen noch muthiger und die Lässigen thätig zu machen. — Die Blätter haben nicht Raum genug, um auch nur Auszüge von allen Manifesten und Rundschreiben der Provinzial-Behörden mitzutheilen. Alle diese officiellen Actenstücke fangen damit an, die Freiheit der Wahlen zu proclamiren, und sie hören damit auf, die etwaige Opposition wie eine Art von Hochverrath darzustellen. Wenn ein ergebener Bürger auf seine Candidatur freiwillig verzichtet, weil die Regierung einen anderen Ergebenen vorzieht, dann wird ihm von seinem Präfecten ein Certificat des Patriotismus ausgestellt; wo nicht, so wird er ganz unbarmherzig geschüttelt. „Was," ruft der Präfect der Charente einem Hrn. Bouraud zu, „Sie wagen es, auf die Dienste zu pochen, die Sie dem Gouvernement geleistet haben? Heißt das dem Gouvernement dienen, wenn man Opposition macht?" Ganz wie unter der Juliregierung berufen sich die „candidats sortans" (d. h. die Mitglieder des so eben geschlossenen gesetzgebenden Körpers) auf die Gefälligkeiten, die sie für ihre Wähler gehabt haben. Hr. Latour-Desmoulin läßt bekannt machen, daß, Dank seiner Vermittelung, die Kaiserin einer Kirche im Doubs-Departement ein reiches Geschenk gemacht habe und Hr. Verclos deutet auf all das Gute hin, was seinem Arrondissement während der letzten Session zu Theil geworden sei. Hr. Laboulaye erklärt, er werde im Falle seiner Ernennung seine Stelle als Professor niederlegen. Ein seltsamer Kauz, Namens Bertran, tritt hier als Candidat der „menschlichen Partei" (du parti humain) auf.

Eine telegraphische Privatdepesche der „Presse" aus Paris, meldet vom 15. Juni: Kaiser Napoleon wird bei Gelegenheit der Manöver in Châlons dem großherzoglich badischen Hofe einen Besuch abstatten. Die hiesige Regierung hat beschlossen, Herrn v. Béclard, ihren Consul in Bukurest, von seinem Posten abzuberufen. Die griechische Regierung beabsichtigt, den General Maurokordatos zu ihrem Gesandten in Paris zu ernennen. Aus Ostindien ist

---

dann ist der Komet verloren. Zur Beruhigung nervöser Personen muß man indessen hinzusetzen, daß dem Kometen eine Umlaufzeit von 575 Jahren zugetraut, und von den unliberalsten Astronomen ihm immer noch ein fünf- bis sechsmaliger Durchgang durch die Atmosphäre der Sonne gegönnt wird, so daß das Ereigniß vor dem 6ten Jahrtausend n. Chr. nicht eintreten möchte. Der zweite Komet, der in solchen Nöthen schwebt, ist der Komet von 1843, welcher sich der Sonne noch um 38,000 franz. Meilen mehr näherte als der vorige, und nur 19,000 franz. Meilen von der Oberfläche der Sonne entfernt blieb.

Da ein solches Ereigniß sehr leicht möglich ist, so haben große Gelehrte die Entstehung des Sonnensystems dem Zusammenstoß eines Kometen mit der Sonne zugeschrieben. Dieser Ansicht war Buffon. Er ließ einen Kometen in den feuerflüssigen Ball der Sonne treffen, und durch diesen Stoß Tropfen der Sonnenmasse aufspritzen. Die dichteren Tropfen blieben in der Nähe, die leichteren entfernten sich weiter, und aus diesen Sonnentheilen entstanden die Planeten. Gegen diese geistreiche Hypothese spricht aber ein merkwürdiger Umstand. Alle Planeten und ihre Satelliten, bewegen sich um die Sonne von Westen nach Osten. Zu Arago's Zeiten zählte man bereits 72 solcher Bewegungen, alle in der nämlichen Richtung, und nur die Uranusmonde machten bisher eine Ausnahme. Noch mehr! Nicht blos die Translation dieser Körper, sondern auch die Rotation der Planeten, ihrer Monde und der Sonne selbst erfolgt von West nach Ost. Nun meint Arago, man könne eine Milliarde gegen eins wetten, daß diese Uebereinstimmung keine zufällige sei. Jede Hypothese hat aber nur dann einen Werth, wenn sie alle Erscheinungen zu erklären vermag. Nach Buffons Vermuthung war es schon möglich, daß die Translation der Körper unseres Sonnensystems von West nach Ost erfolgte, aber es wäre nur ein sehr unwahrscheinlicher Zufall gewesen, wenn auch die Rotation bei allen im Sinne von West nach Ost eingetreten wäre. Uebrigens ist gegenwärtig die Buffon'sche Hypothese völlig beseitigt, seitdem man weiß, daß die Sonne nicht ein feuerflüssiger Ball, sondern ein dunkler Körper, der mit einem Lichtmantel, mit der sogenannten Photosphäre, umgeben ist, welche, wie man nach gewissen optischen Kennzeichen genau wissen kann, aus einer Gashülle besteht. Nun könnte Buffon freilich, wenn er noch lebte, erwidern, daß sein Komet durch diese Gashülle hindurchgegangen sei, und jenen festen und dunkeln Sonnenkörper getroffen habe, den wir durch die Oeffnungen des Sonnen-Lichtmantels wahrnehmen, und welcher dann den Anblick der sogenannten Sonnenflecken gewährt. Möglich ist es nun freilich, daß dieser Kern aus einer feuerflüssigen Masse bestehe, aber wir wissen überhaupt bis jetzt nichts, woraus er besteht, und jene Annahme ist daher völlig willkürlich. Die Hypothese galt so lange, als man die Sonne für eine feuerflüssige Kugel hielt, und mit diesem Irrthum fällt auch die Vermuthung. Nichts, sagt Arago, kann uns zu der Vermuthung ermuntern, als sei der Ursprung des Sonnensystems dem Anprall eines Kometen gegen die Sonne zu verdanken.

Newton glaubte, daß die Dünste, welche den Kometenschweif bilden, vermöge ihrer Schwere in die Atmosphäre eines Planeten, also auch der Erde gerathen, und Anlaß zu allerlei neuen chemischen Verbindungen geben könnten. Arago bestreitet nicht nur diese Möglichkeit nicht, sondern er behauptet, daß sich ein solches Phänomen ziemlich häufig zutragen müsse. Die Kometen selbst sind nichts anderes, als Dunstbälle; da nun die Anziehungskraft, welche sie auf ihre Theile ausüben, von der Schwere ihrer Masse abhängt, so muß sie bei den Kometen sehr klein, und wo sich die Theile von dem Kopf des Kometen bedeutend entfernen, außerordentlich gering sein. Die äußersten sichtbaren Theilchen im Schweife des Kometen von 1680 waren aber 41 Millionen französische Meilen vom Kern entfernt. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die Erde, bei der beträchtlichen Anziehungskraft, die sie ausübt, Stoffe von dem Ende der Kometenschweife sich aneignen konnte, selbst wenn sie auf ihrer Bahn ziemlich entfernt von dem Kometen blieb. Ist dieß aber der Fall, so möchte die Einführung neuer Luftarten in unsern Dunstkreis, wenn sie reichlich erfolgte, leicht zur Ursache jener furchtbaren Seuchen geworden sein, wovon die Geschichte uns grauenhafte Beispiele aufbewahrt hat. Ein englischer Arzt, J. Forster, hat sich diesen Umstand besonders zu Herzen genommen, und hat eine synchronistische Verbindung der Kometenerscheinungen mit terrestrischen Heimsuchungen nachgewiesen. Sein Buch erschien 1829, und enthält einen chronologischen Katalog, dem zufolge nach jeder Kometenerscheinung auffallende irdische Phänomene unangenehmer Art, große Kälte, große Hitze, Erdbeben, vulcanische Ausbrüche, Hagelschäden, große Schneefälle, Wolkenbrüche, Ueberschwemmungen, Trockenheiten, Hungersnoth, Heuschreckenplagen, Pesten, Cholera, Viehseuchen ꝛc. eingetreten sind. Auffallend ist dabei nur, daß beim Erscheinen des mächtigsten der modernen Kometen, nämlich des von 1680, sich nur ein sehr kalter und ein sehr trocken-heißer Sommer und Meteorfälle in Deutschland einstellten. Im Jahre 1665 brach in London die Pest aus, im April dieses Jahres war ein Komet gesehen worden. Der Synchronismus ist hier sehr deutlich, und nur das eine räthselhaft, daß die Pest weder in Frankreich noch in Holland sich zeigte. Der Komet von 1668 verursachte eine große Viehseuche unter den Katzen in Westphalen, der Komet von 1746 die Erdbeben, welche Lima und Callao zerstörten; in einem andern Kometenjahr fiel ein Meteor durch das Dach eines Thurmes in Schottland und zerstörte das Uhrwerk, bei einem andern wurd Amerika durch Schwärmer wilder Tauben heimgesucht.

die sehr ernste Nachricht eingetroffen, daß abermals zwei aus Eingebornen bestehende Divisionen der bengalischen Armee in Folge von Meutereien aufgelöst werden mußten.

Vom 16. Die Ratificationen bezüglich des Neuenburger Vertrages sind zwischen den betheiligten Mächten heute hier ausgetauscht worden. Der hiesige Gesandte zu Konstantinopel, Herr v. Thouvenel, meldet, daß die Wahlen zu den Divans in der Walachei für, in der Moldau gegen die Vereinigung der beiden Fürstenthümer ausfallen dürften. Herr Fould wird baldigst von seiner Reise nach Windsor und Manchester hieher zurückkehren. Der Sohn des Schah's von Persien wird am Tuilerienhofe erwartet.

Amerika.

Ueber das Ende des Flibustier-Romans, der sich seit dem Juni 1855 in Nicaragua entwickelt und fortgesponnen, entnehmen wir der Newyorker Abendzeitung noch Folgendes:

Am 4. April brannte Walker die ganze Stadt Rivas mit Ausnahme der stark befestigten Häuser um die große Plaza nieder. Dies war jetzt der letzte Schlupfwinkel seiner „glorreichen Armee.“ Jeden Tag erwarte man Nachrichten, daß es Lockridge gelungen sei, die Flußpassage zu öffnen, und große Muthlosigkeit bemächtigte sich der Belagerten. Hätten die Belagerer keinen weiteren Angriff gemacht, so würde voraussichtlich im Laufe des April fast die ganze Armee Walkers desertirt sein. Doch am 11. April versuchten die Verbündeten unter Leitung des General Mora einen Sturmangriff und dies fachte bei den Angegriffenen wieder den Muth der Verzweiflung an. Schon war die Vorhut des Feindes bis auf die untere Plaza vorgedrungen, als es im Augenblicke der höchsten Gefahr Henningsen gelang, 3 Kanonen in eine solche Position zu bringen, daß sie die anrückenden Feinde in Masse niedermähten. An diesem Tage sollen die Verbündeten 400 Todte und Verwundete und an 100 Gefangene verloren haben. Daß ihr Verlust bedeutend war, gesteht die costaricanische Cronica zu.

Von da bis zum 27. April fiel kein Gefecht mehr vor, aber jeden Tag liefen Deserteure zum Feinde über. Die Lebensmittel gingen fast ganz aus; Pferde, Maulthiere, Hunde, Katzen und Ratten bildeten die einzige Nahrung der Belagerten. Am 27. April, kurz ehe die Costaricaner von Neuem die Kanonade eröffneten, desertirten 70 Mann mit 17 Offizieren. Am 28. und 29. ward die Kanonade fortgesetzt, und die letzte blutige Schlußscene schien jetzt bis auf wenige Tage nahe gerückt, — da erschien den Flibustiern in ihrer höchsten Noth ein rettender deus ex machina in der Person des Capitän Davis von der amerikanischen Kriegsschaluppe St. Marys.

Capitän Davis begab sich in das Lager der Costaricaner und bestimmte deren Befehlshaber General Mora, in den freien Abzug der Flibustier unter dem Schutze der amerikanischen Flagge einzuwilligen. Sodann eröffnete er Unterhandlungen mit Walker, deren Resultat eine Capitulation folgenden Inhalts war:

„Walker und sein aus 16 Offizieren bestehender Stab verlassen mit Degen, Pferden (?) und ihrer persönlichen Habe Rivas, begeben sich, unbelästigt vom Feinde, nach San Juan del Sur und werden von dort auf der St. Marys unentgeltlich nach Panama gebracht. Alle übrigen, Gemeine und Unteroffiziere, Train ꝛc. ergeben sich mit ihren Waffen an Capitän Davis, der sich verpflichtet, sie sicher und ungefährdet nach Panama zu schaffen. Allen zu Rivas befindlichen Eingeborenen des Landes (40) wird Schutz für Leben und Eigenthum gewährleistet. Diejenigen Offiziere, die Familie haben, dürfen sich noch in San Juan del Sur unter dem Schutze des amerikanischen Consuls aufhalten, bis sie eine passende Reisegelegenheit nach Panama oder San Francisco finden.“

Als Walker diese Capitulation vollzog (am 30. April), hatte er noch als gesammten Lebensmittelvorrath 2 magere Ochsen, 2 Pferde und 3 Maulthiere. Als die Belagerten Hunde- und Maulthierfleisch zu essen anfingen, betrug die Zahl der Kranken noch 170, bei der Capitulation aber wurden nur noch 80 zurückgelassen, es müssen demnach an 90 in 2½ Wochen gestorben sein. Die Gesammtzahl derer, welche die Waffen streckten, ausschließlich der Offiziere, betrug 240. Sie wurden von General Mora selbst durch die Reihen des Feindes geleitet. Sie wurden sodann nach Panama und von dort über Aspinwall nach New Orleans geschafft. Nur Henningsen, der berüchtigte Titus und ein kranker Soldat kamen auf dem Illinois nach New-York. Titus hatte sich nach seiner schimpflichen feigen Flucht vor Castillo über Panama nach Rivas begeben, hatte sich aber auch dort die Verachtung aller seiner Bundesgenossen zugezogen. Nach New Orleans zu gehen, mochte ihm nicht recht geheuer vorkommen. Nach den übereinstimmenden Zeugnissen aller war unter der ganzen Rotte nur ein einziger Mann, der auf die Bezeichnung eines Gentleman gerechten Anspruch hatte, nämlich Henningsen.

Aus Washington, 29. Mai, wird gemeldet: „Der Kriegssecretär und General Scott sind seit einigen Tagen eifrig mit den Vorbereitungen zur Absendung einer starken Streitmacht nach Utah, welche von General Harney befehligt werden soll, beschäftigt. Die Regierung hat noch immer keinen Gouverneur für Utah ernannt. Laut Berichten von dort hat die unter den Mormonen ausgebrochene Spaltung einen furchtbaren Charakter angenommen. Brigham Young hatte das „Tabernakel“ verlassen und sich in seinem Hause eingeschlossen, wo seine Freunde bei Tag und Nacht eine Schutzwache bildeten. Er fürchtete sich davor, sich öffentlich zu zeigen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 18. Juni. Die gestern im Deutschen Casinosaale veranstaltete Soirée der großh. mecklenburgischen Hofopernsängerin Frau Rosa Hagn hatte eine größere Theilnahme verdient, als sie die spärlich besetzten Sessel kund gaben. Das reiche und gut gewählte Programm zeugte in seiner Vertheilung von gewandter und kundiger Hand und wurde in seinen beiden Abtheilungen auf die gewohnte meisterhafte Art durch Ouverture und Concert von der k. k. Musikkapelle des Regimentes Erzherzog Wilhelm unter Leitung ihres Capellmeisters H. A. Seifert eingeleitet. Wir greifen aus den elf gebotenen Piecen desselben die vorzüglichsten heraus. Der Norddeutschen Paysanne (Lied von Krebs), die Heimath, vorgetragen von der Concertantin, und einer Mazurka, executirt von dem Pianisten Hrn. Louis Saar, der nebst Fräulein P. Broché aus Prag und Herrn Seifert freundlichst am gestrigen Abende mitgewirkt, gebührt unstreitig die Krone desselben. Unseres Erachtens leitete Frau Hagn eine richtige Selbsterkenntniß bei der Auswahl der von ihr vorgetragenen Piecen, welche außer einer Cavatine aus Rossinis „Barbier“ in Liedern und Nationalweisen fast aller Nationen und Zungen bestanden. Die „Heimath“ ließ besonders die hohe Schule einer Stimme erkennen, welche wohl an Fülle, aber im Umfange nichts eingebüßt zu haben scheint. Besonders anmuthig waren die Glockentöne, welche uns in wehmüthiger Reminiscenz das Jodeln der Alpentöchter wach riefen und erinnerten, wie innig verwandt die Nationalklänge von Nord und Süd in einander laufen, so wie die rein hervorgebrachten Octaven viele Sicherheit und Präzision bewiesen. Von den übrigen Liedern, jedes in seinem Idiom vorgetragen, sprach besonders der magyarische Nationalgesang Czárdas durch seine unserem Ohr wildfremd klingende Originalität und die böhmische Nationalweise durch ihre gefällige Naivetät an. Den Schluß des Abends machte das mit vielem Beifall aufgenommene deutsche Lied: „In den Augen liegt das Herz.“

Hr. Saar machte dem ihm allgemein zuerkannten Ruf eines tüchtigen Pianisten Ehre. Besonders trug die von ihm excellent vorgetragene Mazurka einen ächt polnischen Character und erinnerte in ihren Motiven vielfältig an die Prototypen des Altmeisters Chopin. Außer einem Notturno executirte er noch brillant ein Capriccio brillante Mendelsohn's, das unbemerkter vorüberging, ein Loos, welches alle Creationen des Meisters Bartholdy in Gesang und Spiel hier theilen; es ist mit ihnen, um sie genießen zu können, wie mit der Bekanntschaft von Menschen, denen man erst traut, nachdem man mit ihnen, wie man zu sagen pflegt, einen Schäffel Salz gemeinschaftlich verzehrt hat.

Frl. Brochè entfaltete in einigen humoristischen Vorträgen ihr deklamatorisches Talent. Die Dichtung Deklamation von Langer, welche noch der Zeiten einer Sophie Schröder und Stich gedenkt, gewann, ohne Fehl vorgetragen, den Beifall der ganzen Gesellschaft.

Aus Rzeszow, 12. Juni, wird dem „Wanderer“ geschrieben: Der gestrige Tag bleibt den Bewohnern unserer Stadt ein weig denkwürdiger, und umsomehr, als sich die ältesten Leute eines solchen Ereignisses, wie das nachfolgend beschriebene, nicht zu erinnern wissen. Es war am Nachmittag ungefähr 5 Uhr, als sich nach einer dreiwöchentlichen Dürre ein Gewitter am Himmel zusammenzog. Eine unheilschwere Wolke, welche den Horizont außerordentlich verfinsterte, ließ nichts Gutes ahnen; sie zog von Südwest nach Nordost, und entlud einen Schlossenfall (von Taubeneier bis zur Faustgröße, bei 12 Loth Wiener Gewicht wiegend) in Begleitung eines wolkenbruchartigen Regens, in der Ausdehnung von 4 Meilen Länge und 2 Meilen Breite, welcher an der West- und Nordseite der Häuser alle äußern und mitunter auch die innern Fenster zertrümmerte, und einer annähernden Berechnung zufolge bei 10,000 Glasscheiben vernichtete. Alle in diesem Striche wachsenden Feldfrüchte, Gemüse und Obst sind größtentheils vernichtet, und der Schaden enorm. Von Verletzungen an Menschen und Vieh ist mitunter auch zu hören. Natürlicherweise wurde dieses Elementar-Ereigniß von abergläubischen Personen für einen Vorboten des morgen erscheinen sollenden, alles vernichtenden Kometen gehalten.

Lemberg, 15. Juni. Am 13. l. M. wurde die 29ste Verlosung der Pfandbriefe des galizisch-ständischen Kreditvereins im Betrage von 100.100 fl. CM. vorgenommen, bei welcher nachstehende Pfandbriefe gezogen wurden:

Serie I. zu 10,000 fl. ein Stück, Nr. der Serie 228.

„ II. zu 5000 fl. zwei Stück, Nr. der Serie 324, 359.

„ III. zu 1000 fl. 59 Stück, Nr. der Serie 118, 305, 393. 489, 497, 567, 603, 844. 1052, 1065, 1298, 1460, 1476. 1880, 1936, 1937, 2043, 2373, 2391, 2504, 2573, 2579. 3114, 3171, 3448, 3577, 3700, 3712, 3769. 4260, 4316, 4517, 5003, 5133, 5231, 5416, 5446, 5683, 5899, 5912, 5964, 6105, 6386, 6414, 6691, 6765, 7275, 7282, 7346, 7615, 7864, 8314, 8561, 8888, 8956, 9147, 9288, 9374, 9478.

Serie IV. zu 500 fl. 26 Stück, Nr. der Serie 214, 584, 788, 832, 849, 851, 1134, 1596, 1814, 1873, 1950, 2130, 2240, 2266, 2529, 2631, 2701, 2770, 2951, 3012, 3149, 3201 3405, 3460, 3621, 3712.

Serie V zu 100 fl. 81 St., Nr. der Serie 541, 677, 725, 937, 950, 1312, 1567, 1967, 2085, 2148, 2632, 2731, 2769, 2846, 2998, 3017, 3558, 3564, 3686, 3776, 3867, 3869, 3933, 4156, 4264, 4472, 4660, 4839, 4879, 4882, 4979, 5015, 5300, 5315, 5368, 5719, 5809, 5864, 6001, 6056, 6288, 6290, 6472, 6479, 6542, 6624, 6877, 7033, 7104, 7136, 7166, 7239, 7356, 7600, 7631, 7646, 7721, 7849, 7956, 7987, 8014, 8021, 8160, 8185, 8245, 8568, 9039, 9122, 9453, 9516, 9706, 9773, 9822, 9932, 9977. 10.162, 10.292, 10.359, 10.644, 10.698, 10.806.

Die Direction des galizisch-ständischen Creditvereins fordert die Inhaber obangeführter Pfandbriefe auf, sich um die Ausbezahlung des Kapitals am 31. December 1857 und den folgenden Tagen bei der Vereinskasse in Lemberg, oder bei den Handlungshäusern: Franz Anton Wolf in Krakau, Halberstam & Nierenstein in Brody, Kendler & Comp. in Wien, Michael Kaskel in Dresden, Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M., Mendelsohn & Comp in Berlin, Leopold Kronnenberg in Warschau, Moritz und Hartrig Mamroth in Posen, sowie bei Ignatz Leipziger & Comp. in Breslau zu melden, weil mit diesem Tage die Verzinsung dieser Pfandbriefe aufhört, daher die Coupons, welche für eine weitere Zeit ausbezahlt sein sollten, von dem Kapitale des verlosten Pfandbriefs abgezogen werden.

Das Wettrennen in Lemberg. Das Wettrennen-Comité veröffentlicht nachstehende Ankündigung in Betreff des Wettrennens am 25. Juni 1857 und den darauf folgenden Tagen:

Am 25. Jnni 1857.

I. Staatspreis 2ter Klasse 300 k. k. österr. Ducaten, für alle in Galizien, Krakau und in der Bukowina gezogenen Pferde, — 2½ englische Meilen — Einlage 100 fl. C. M. Reugeld 50 fl. C. M. — Gewicht: 3jährige 90, 4jährige 105 — 5jährige 111, — ältere 114 Wiener Pfund.

Alle außerhalb Galizien, Krakau und der Bukowina erzeugten Pferde, d. i. die im Mutterleibe in diese Kronländer eingeführten Fohlen 3 Pfund mehr — Stuten 3 Pfund weniger; — zu nennen bis zum 15. Juni d. J. Der Gewinner erhält überdies die Hälfte aller Einsetze und Reugelder — die andere Hälfte erhält das zweite Pferd.

II. Herrenreiten. Vereinspreis 500 fl. C. M. Pferd jeder Abkunft in Galizien geboren, unter Ehrenwort untränirt, d. i. seit einem Jahre in der Behandlung des Trainers nicht gewesen, — 509 Klafter — Gewicht eigenes — Einlage 50 fl. C. M. — Reugeld 25 fl. C. M.; — zu nennen einen Tag vor dem Rennen. Der Gewinner erhält überdies die Hälfte der Einsätze und Reugelder — die andere Hälfte erhält das zweite Pferd.

III. Staatspreis 150 k. k. österr. Ducaten. Ausschließlich 4jährige und ältere Vollblut-Orientalen und Pferde orientalischer Abstammung aller Länder — 2½ englische Meilen — Einlage 50 fl. C. M. Reugeld 25 fl. C. M. Gewicht: 4jährige 105 — 5jährige 111 — ältere 114 Wiener Pfund, alle in der österreichischen Monarchie geborenen und gezogenen Vollblut-Orientalen 5 Pfund weniger — Stuten 3 Pfund weniger*) zu nennen bis 15. Juni l. J.

IV. Staatspreis 105 k. k. österr. Ducaten. Pferde in Galizien, Krakau oder Bukowina geboren, 4 bis 7 Jahre alt, nicht unter 14 Faust 3 Strich — gezüchtet bei dem Landmanne oder dem kleinen Grundbesitzer — sonst wenigstens ein Jahr in dessen letzten Besitz gewesen — untränirt — 400 Klafter — inländischer Reiter — eigenes Gewicht — Einlage 10 fl. C. M., Reugeld 5 fl. C. M. Der Sieger 60 Ducaten sammt ganzer Einlage — zweites Pferd 30 Ducaten, drittes Pferd 15 Ducaten, der Sieger wird über Verlangen der Commissäre um den Remontenpreis der Commission übergeben. Zu nennen 2 Stunden vor dem Rennen; Geburt und letzter Besitz legal zu erweisen.

Am 26. Juni 1857.

I. Staatspreis 500 k. k. österr. Ducaten 4jährige und ältere Pferde aller Länder — 3½ engl. Meilen — Einlage 200 fl. C. M. — Reugeld 100 fl. C. M. Gewicht: 4jährige 105 — 5jährige 111, ältere Pferde 114 Wiener Pfund; alle in der österreichischen Monarchie gebornen Pferde 5 Pfund weniger — Stuten 3 Pfund weniger; — zu nennen bis 15. l. J. Der Gewinner erhält überdies die Hälfte der Einsätze und Reugelder, die andere Hälfte erhält das zweite Pferd.

II. Vereinspreis 1000 fl. C. M. 3jährige Pferde jeder Abkunft in Galizien geboren — 600 Klafter — Gewicht 90 Pfd. — Einlage 100 fl. C. M. Reugeld 50 fl. C. M. = inländischer Reiter. Der Sieger erhält überdies die Hälfte der Einsätze und Reugelder; die andere Hälfte erhält das zweite Pferd. = Zu nennen bis 20. Juni l. J.

III. Vereinspreis 1000 fl. C. M. (bleibt unverändert durch 6 Jahre.) — Pferde orientalischer Abstammung in Galizien geboren — jeden Alters — 1000 Klafter — Gewicht dreijährige 90 Pfund — ältere nach Bedingung des Regulativs für die Rennen um Staatspreise §§ 7, 8, 9 und 18 Absatz III. — Stuten drei Pfund weniger — inländischer Reiter — Einsatz 100 fl. C. M. — Reugeld 50 fl. C. M. Der Sieger erhält überdies die Hälfte der Einsätze und Reugelder — die andere Hälfte erhält das zweite Pferd. Zu nennen bis 20. Juni 1857.

IV. Bauernrennen. Staatspreis 28 k. k. österreichische Ducaten. Pferde jeden Alters — inländischer Zucht — nicht unter 14 Faust — letzter Besitz wenigstens ein Jahr — Distanz 250 Klafter — Gewicht eigenes — Einsatz 2 fl. C. M. — Reugeld 1 fl. C. M. Der Sieger 16 Ducaten sammt Einlagen — zweites Pferd 8 Ducaten, drittes Pferd 4 Ducaten; — zu nennen zwei Stunden vor dem Rennen. Geburt und letzter Besitz legal zu erweisen.

Am 27. Juni 1857.

I. Vereinspreis 1000 fl. C. M. 4- und 5jährige Pferde jeder Abkunft in Galizien geboren — 1000 Klafter — Gewicht: 4jährige 105, 5jährige 111 Wiener Pfund — Einsatz 100 fl. C.M. — Reugeld 50 fl. C. M. — inländischer Reiter. Der Sieger erhält überdies die Hälfte der Einsätze und Reugelder — die andere Hälfte erhält das zweite Pferd. Zu nennen bis 20. Juni l. J.

II. Herrenreiten mit Hindernissen (Hurdle Racce) Vereinspreis 500 fl. C. M. Pferde jeder Abkunft — jeden Alters — in Galizien geboren — unter Ehrenwort nicht tränirt, d. i. seit einem Jahre in der Behandlung des Träners nicht gewesen — 500 Klafter — 3 Barrieren 3½ Fuß hoch — Gewicht eigenes — Einsatz 50 fl. C. M., Reugeld 25 fl. C. M. Der Sieger erhält über dies die Hälfte der Einsätze und Reugelder — die andere Hälfte erhält das zweite Pferd. Zu nennen einen Tag vor dem Rennen.

III. und IV. (Der Preis und die Bedingungen werden später bekannt gegeben werden.)

Hurdle-Racce — Proposition des Adam Fürst Sapieha. Pferde aller Länder — jeden Alters — Gewicht unbeschränkt — Jokei Reiter — 3 englische Meilen, acht Hindernisse 3½ Schuh hoch — Einsatz 100 fl. C. M. Vier Pferde oder kein Rennen — Nennungsschluß 26. Jnni — das Rennen am 28. Juni.

Zum Schluß findet die Vertheilung der Staats-Prämien für Mutterstuten und 3jährige Stuten statt.

*) a. Bei allen Staatspreisen, um welche Pferde englischer und orientalischer Abstammung konkurriren, haben Vollblut-Orientalen 10 Pfund und Pferde orientalischer Abstammung 5 Pfund Gewichtserleichterung.

b. Als Vollblut-Orientalen werden nur jene Pferde angesehen, von denen nachgewiesen wird, daß entweder der erste, oder der zweite, oder höchstens der dritte Ascendent sowohl väterlicher als mütterlicher Seits aus dem Oriente eingeführt worden ist und in der Abstammung keine Beimischung anderen Blutes stattgefunden hat.

c. Als Pferde orientalischer Abstammung werden jene angesehen, von denen nachgewiesen wird, daß entweder der erste oder der zweite, oder höchstens der dritte Ascendent von väter- oder mütterlicher Seite aus dem Oriente eingeführt worden ist.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Bei der vorgestern und gestern stattgehabten Verloosung der fürstlich Eszterhazy'schen Loose wurden folgende Haupttreffer gezogen: Nr. 155,843 mit 40,000 fl.; Nr. 46,993 mit 8000 fl.; Nr. 170,377 mit 3000 fl.; Nr. 92,198 und 141,579 mit 1500 fl.; dann Nr. 32,058, 56,803, 100,516 und mit je 500 fl.

Krakau, 17. Juni. Die Zufuhr war auf dem gestrigen Markt an der Grenze des Königreichs Polen wegen des mehrtäglichen Regens sehr beschränkt. Die kleine Quantität Getreide, die herangeführt wurde, hielt sich im Preise, besonders Weizen stark gesucht, den man zu 34, 36 — 37 pol. fl., sogar 38—38½ im Musterkorn, zahlte; auch nach Roggen ziemliche Nachfrage, doch bot man keine höheren Preise als vergangene Woche, d. h. 14½—15 und 15½ den Korez. Gerste fand ebenfalls Käufer und zahlte den Korez zu 14—14½ pol. fl. In Krakau stand der Roggen, nach dem eifrige Nachfrage war, über den notirten Preisen. Weizen blieb gänzlich ungekauft, weil den Käufern des Ortes der Regen hinderlich war, und die Eigenthümer von Vorräthen zu viel verlangten.

Krakauer Curs am 17. Juni. Silberrubel in polnisch Crt. 100½—verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 410 verl. 407 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 97⅔ verl. 97 bez. Neue und alte Zwanziger 107⅓ verl. 106½ bez. Ruff. Imp. 8.20—8.15. Napoleond'or's 8.10—8.5. Vollw. holl. Dukaten 4.49 4.45. Oesterr. Rand-Ducaten 4.52 4.47. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99½—98⅚. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 84¾—84. Grundentl.-Oblig. 81—80½. National-Anleihe 85—84½ ohne Zinsen.

Telegr. Depesche d. Oest. Corresp.

Paris, 17. Juni. Man versichert, am Freitag werde eine Conferenz-Sitzung in Betreff Bessarabiens stattfinden. Der zu Cherbourg stationirte Dampfer „Reine Hortense“ hat Befehl erhalten, für eine Reise armirt zu bleiben.

London, 16. Juni. Se. kaiserl. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Ferdinand Maximilian ist gestern in London eingetroffen und wurde auf dem Bahnhofe vom Prinzen Albert, von der Königin inmitten Ihres Hofstaates empfangeu.

Triest, 17. Juni. Der Herzog von Braunschweig ist gestern Abends von Venedig hier eingetroffen und wird morgen nach Wien abreisen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 17. Juni.

Angekommen im Hotel de Dresde: Hr. Wilhelm Gf. Sieminski, Guts. aus Dresden.

Im Pollers Hotel: die Hrn. Gutsb. Carl Walker, aus Crampe. Eduard Rozwadowski, a. Lemberg. Kasimir Graf Stadnicki. aus London.

Abgereist: die Hrn. Gutsb. Julius Dembiński, nach Polen. Friedrich Onyszkiewicz, n. Wien. Ignaz Chelmiński, n. Breslau. Alexander Skrzyński, n. Libusza. Adalbert Piasecki, n. Breslau. Franz Lubienski, n. Polen. Joseph Potocki, n. Polen. Thomas v. Puszkin, n. Paris. Bronislaus Fürst Lubecki, n. Paris. Demeter v. Nemuszewski, nach Wien.

Eins erregt nur Bedenken gegen die Theorie von Forster. Seitdem die optischen Instrumente vervollkommnet worden sind, vergeht kein Jahr, wo nicht mindestens ein paar Kometen, wenn auch in teleskopischer Entfernung wahrgenommen werden, so daß sich der Spruch eines ältern Astronomen bestätigt, die Kometen seien so zahlreich wie die Fische im Meere — uti pisces in Oceano. Also kann auch kein Unglück, wär's auch nur eine Katzenseuche, auf Erden sich zutragen, deren Anstiftung nicht ein Komet verdächtigt werden könnte, und umgekehrt kann jeder Komet sicher sein, daß seiner Annäherung zu Ehren irgendeines jener Malheurs sich irgendwo zutrage. Es kann den Kometen gehen, meint Arago scherzhaft, wie der Pariser Dame, die bemerkt hatte, daß, so oft sie in der Rue St. Honoré, also an einem der belebtesten Punkte der Hauptstadt, den Kopf zum Fenster herausstreckte, ein Wagen vorüberfuhr, und die sich zuletzt einbildete, sie sei die einzige Ursache von diesem lebhaften Verkehr.

Im Jahre 1783 wurde eine seltsame Erscheinung beobachtet, ein sogenannter trockener Nebel, der sich beinahe gleichzeitig am 18. Juni in Paris, Avignon, Turin, Padua zeigte. Er erstreckte sich bis zur Nordküste Afrika's, bis nach Schweden und nach einem großen Theil von Nordamerika. Länger als einen Monat blieb er stehen. Es vertrieb ihn weder der Nordwind noch der Südwind, noch die Regen, welche im Juni und Juli fielen, und dabei roch er sehr unangenehm. Reisende, welche hohe Gipfel der Alpen bestiegen, trafen auch dort den Nebel. Die Sonne wurde am Morgen erst sichtbar wenn sie bereits 12° über dem Horizont stand, und konnte als rother Ball mit dem ungeschützten Auge die übrige Zeit des Tages betrachtet werden. Merkwürdig war auch die Trockenheit dieses Nebels, denn in Genf zeigten die Feuchtigkeitsmesser 68°, 67°, ja 65°, während sie bei gewöhnlichen Nebeln 100° zeigen. Nachts verbreitete selbst zur Zeit des Neumondes der Nebel ein eigenes Licht, so daß Gegenstände auf 200 Meter unterschieden werden konnten. Im August 1831 kam eine zweite derartige Erscheinung vor, die sich von Paris bis Canton in China erstreckte. Der Nebel leuchtete Nachts so stark, daß man kleine Schrift lesen konnte. Es lag daher nicht allzufern zu vermuthen, daß die Erde in den Schweif eines Kometen gerathen sei.

Arago verneint diese Erklärung aus einem sehr einfachen Grunde, weil man nämlich den Kometen doch hätte kommen und gehen sehen müssen, selbst vorausgesetzt, daß seine Bahn durch denjenigen Theil des Himmels gegangen wäre, der von der Sonne erhellt wurde. Auch fehlte der Nebel auf dem Meere und blieb eine Continentalerscheinung. Jene beiden Nebel fielen gerade nach großen Erderschütterungen in Calabrien und Ausbrüchen des Hekla auf Island, so daß die trockenen Nebel ausgetriebenen Gasarten des Erdinnern von unbekannter Natur wahrscheinlich zu verdanken gewesen sind.

Vermischtes.

* **Wien.** Seit mehreren Tagen durchlaufen Gerüchte die Residenz über den großartigen Schwindel eines „Börstaners,“ wodurch dem Kerker ein neuer Insasse auf längere Zeit zugeführt wurde. Ein gewisser W., ein Mensch von kaum 25 Jahren, von Haus aus ohne Mittel, etablirte sich plötzlich hier auf großem Fuße. Livreebediente öffneten die Thüre seines Salons, Reit- und Wagenpferde wurden in seinem Stalle gefüttert, er kaufte ein Landhaus, er schickte einer Tänzerin einen Fiaker voll neuer Kleider, und Aehnliches mehr. Der geniale junge Mann soll diesen Reichthum an der Börse in Operationen der Contremine gewonnen haben. Vorige Woche ward dieses junge Genie von der Polizei aus dem Salon abgeholt, und binnen wenigen Stunden präsentirten sich Wechsel im Belaufe von 50—60,000 fl., die sämmtlich gefälscht waren. Der junge Mann besitzt ein schönes Schreibtalent, und wußte mit falschen Firmenunterschriften selbst die Censoren der Nationalbank, der Escompteanstalt und der Creditanstalt zu hintergehen. Wie lange schon dieses Spiel getrieben wird, oder ob erst in der letzten Zeit Verluste an der Börse durch diese Aushülfe gedeckt werden sollten, ist noch nicht enthüllt; man weiß auch noch nicht, ob er allein diese Schelmstücke ausführte oder Complicen hat.

** (Geistesgegenwart.) Bei der Beurtheilung der im Köztelek ausgestellten Pferde durch die betreffende Jury kam es, wie die „Pest-Ofner Ztg.“ berichtet, zu einem Auftritt, der leicht bedauerliche Folgen hätte haben können. Bei der Vorführung der Hengste geschah es nämlich, daß, bevor noch ein bereits besichtigter Hengst abgeführt war, das nächste Thier schon vorgeführt wurde. Als so die zwei concurrirenden jungen feurigen Hengste sich gegenüber befanden, fingen sie an sich zu bäumen und auf einander loszusteigen. Die Stallknechte waren nicht im Stande, sie zu bändigen. Die Frauen fingen an zu kreischen, das herum stehende Publicum gerieth in Verwirrung und schon drohte Gefahr, als aus der Mitte der Beurtheilungs-Commission ein hoher schlanker Mann mit blonden Haaren, eine Peitsche in der Hand vortrat und mit einigen rechts und links ausgetheilten leichten Hieben die Ruhe augenblicklich herstellte und der Katastrophe ein Ende machte. Man erkannte Herrn Justus Finkmann, den Gestüttmeister der Zirzer Abtei, einen unserer ausgezeichnetsten Pferdezüchter, der sehr à propos von seiner Meisterschaft in Behandlung der Thiere hier eine so gelungene Probe abgelegt hatte.

** (Königliche Galanterie.) Die Aufmerksamkeit, welche der König Victor Emanuel der Kaiserin Mutter von Rußland bezeigte, verdient näher erwähnt zu werden. Jeden Tag, während die Kaiserin in Rom oder auf der Reise war, überschickte er ihr eine Büchse mit Früchten von Giacone eingemacht. Eine jede dieser Schachteln ließ man täglich aus Paris kommen. Als die Kaiserin in Turin abstieg, wurde das ganze Erdgeschoß des Palastes zu ihrer Verfügung gestellt. Um ihr die Mühe zu ersparen, die Stufen nach dem Garten hinabzusteigen, hatte man dieselben in einen sanft abgedachten, mit Teppichen belegten Weg verwandelt. In einem der Salons waren die Wände mit natürlichen Reben bedeckt, so daß sich die Kaiserin die frischesten saftigsten Trauben selbst pflücken konnte. Ein anderer Salon war mit natürlichen Blumen tapezirt, die sorgfältig frisch erhalten wurden. Vor den Fenstern der Kaiserin hatte man mit den Sträuchern und Bäumen aus den königlichen Treibhäusern einen Garten improvisirt.

** Vor einigen Tagen kam, wie man dem „N. B.“ aus Baden berichtet, ein angeschossener Hirsch auf seiner Flucht unfern des Bahnhofes zur Eisenbahn, und zwar in dem Augenblicke, als ein Zug dahinbrauste. Der Hirsch rannte eine ganze Strecke weit mit der Locomotive, und zwar so nahe, daß Blut und Haare an derselben kleben blieben. Plötzlich änderte das angeschossene Thier seinen Lauf und stürzte sich der Stadt zu, wo dasselbe in dem am Parke gelegenen Löwenstein'schen Garten von mehreren Männern eingefangen und dem Eigenthümer der Jagdbarkeit übergeben wurde.

Amtliche Erlässe.

Z. 4972. **Kundmachung.** (685. 3)

Zur Verpachtung der Krosnoer städtischen Propination, des Markt- und Standgeldergefälles, der Fleischbänke und des Schlachthauses auf die Zeitdauer vom 1. November 1857 bis dahin 1860 und dann des städtischen Grundes Tłoki miejskie auf die Zeitdauer vom 1. November 1857 bis dahin 1863 wird in der Krosnoer Magistratskanzlei die Licitationsverhandlung und zwar:

a) für die Propopination am 6.
b) für das Markt- und Standgeldergefälle am 7.
c) für die Fleischbänke und das Schlachthaus am 8. und endlich
d) für den städtischen Grund Tłoki miejskie am 9. Juli 1857 um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt:

ad a) für die Propination . . . . . 1587 fl. — kr.
ad b) für das Markt- und Standgeldergefälle . . . . 207 fl. 30 kr.
ad c) für die Fleischbänke u. das Schlachth. 40 „ 30 „
ad d) für den städt. Grund Tłoki miejs. 125 „ 2 „

Unternehmungslustige haben sich daher an den obgenannten Tagen mit einem 10% Vadium versehen in der Krosnoer Magistratskanzlei, woselbst die näheren Licitationsbedingnisse eingesehen werden können, einzufinden.

Auch werden schriftliche Offerten angenommen, doch müssen selbe vorschriftsmäßig ausgefertiget und mit dem 10% Vadium belegt sein.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Jasło, am 2. Juni 1857.

Z. 5674. **Edict.** (679. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte werden alle diejenigen welche in den verstorbenen Dembicaer Grenzkämmerer Stanislaus Bielański vermöge dieses seines Amtes, sei es wegen rückständiger Taxen oder anderer ihm zur gerichtlichen Verwahrung übergebenen Privatgelder eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, sich binnen Einem Jahre und Tage nach Kundmachung dieses Edictes, bei diesem k. k. Kreisgerichte um so gewisser zu melden, als man sonst mit der Löschung dieser Dienstcaution, in soweit selbe nicht mit Verbot oder Pfandrecht belastet erscheint, vorgehen werde.

Aus dem Rathe der k. k Kreisgerichts.

Tarnów, am 12. Mai 1857.

N. 5674. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wzywa wszystkich, którzyby do zmarłego komornika Sekcyi Dembica, Stanisława Bielańskiego z powodu tegoż jego urzędu czy to pod względem resztujących taks, czy względem innych jemu do sądowego schowania oddanych pieniędzy prywatnych pretensye robić mieli, aby się w przeciągu roku i dnia od ogłoszenia niniejszego Edyktu do tegoż c. k. Sądu obwodowego tem pewniéj zgłosili, ile że w przeciwnym wypadku do extabulacyi tejże kaucyi o ile zapowiedzeniem lub prawem zastawu obciążoną nie będzie, przystąpionem będzie.

Z. 1956. **Edict.** (698. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Direction der 1. österreich. Sparkasse in Wien, dann des Josef Schnur und Wolf Willer als Hypothekargläubigers I. des Chaim Sandbank bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Rzeszower Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 321 pag. 176, dom. 83 p. 43 p. 49 p. 8, vorkommenden Güter Dąbrówka, Borki, Kurcyna wielka und Großrauchersdorf, dann II. des Johann Kant Zuk Skarzewski, bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Rzeszower Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 83 p. 10 p. 51 p. 41 vorkommenden Güter Kleinrauchersdorf, Kurzyna mała und Golce małe Behufs der Zuweisung des laut Erlasses der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 7. April 1856 Z. 1471, für obige Güter, und pr. I. für Dąbrówka mit 3122 fl. 15 kr., für Borki mit 1612 fl. 55 kr., für Kurzyna wielka mit 1518 fl. 27 4/8 kr., für Groß-Rauchersdorf mit 695 fl. 22 4/8 kr. zusammen mit 6949 fl. CM.; dann II. für Klein-Rauchersdorf mit 1637 fl. 32 4/8 kr., für Kurzyna mała mit 2210 fl. 45 kr., für Golce małe mit 3158 fl. 45 kr. zusammen mit 7007 fl. 2 4/8 kr. CM. festgestellten Entschädigungscapitals, diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 1. September 1857 abgesondert bezüglich der Güter zu I. und jener zu II. bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 2. Juni 1857.

Z. 2807. **Edict.** (695.1 —3)

Von dem k. k. Kreisgerichte in Tarnow wird den dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Erben des Thomas Trojacki, als: Fr. Ludovica de Trojackie Janiszewska, Herr Maximilian Trojacki, Fr. Anna Trojacka, Herr Johann Trojacki, Herr Bruno Trojacki, endlich Fr. Marianna de Kobry Trojacka, oder deren allfälligen Erben mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß Herr Andreas Jordan wider dieselben unterm 28. Februar 1857 Z. 2807 eine Klage wegen Extabulirung aus Kłyz sammt Zugehör Dom. 111 pag. 356 n. 21 on. des Hypothekarrechts der Cautionssumme von 200 # s. Th. G. angebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 6. August 1857 10 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird zu deren Vertretung der Herr Advocat Dr. Grabczyński mit Substituirung des Herrn Dr. Jarocki auf deren Gefahr und Kosten zum Curator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 21. April 1857.

Nr. 1650. **Edict.** (686. 1—3)

Vom Dobczycer k. k. Bezirksamte wird der vom Hause illegal abwesende militärpflichtige Clemens Dąbrowski aus Haus-Nr 60 in Trzesmenia dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit aufgefordert binnen 4 Wochen sich in seine Heimath zu stellen, und der Militärpflicht Genüge zu leisten, widrigenfalls derselbe als Rekrutirungsflüchtling betrachtet und als solcher behandelt werden würde.

Dobczyce, am 20. Mai 1857

Nr. 12090. **Kundmachung.** (694. 3)

Die Taback-Großtrafik in Pilzno, mit welcher auch der Verschleiß der Stempelmarken minderer Gattung verbunden ist, ist im Wege der Concurrenz zu verleihen. Die schriftlichen Offerte haben bis einschließlich den 22. Juni 1857 3 Uhr Nachmittags bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnow belegt mit dem Vadium von 50 fl. CM., der Nachweisung über die Großjährigkeit, dann dem obrigkeitlichen Sitten- und Vermögenszeugnisse einzulangen.

Das Tabackmateriale ist bei dem 3 Meilen entfernten Bezirksmagazine in Tarnow, die Stempelmarken aber bei dem Steueramte in Pilzno abzufassen.

Der Materialverkehr betrug im Jahre 1856 im Gelde sammt dem Stempelverschleiße 9700 fl. 7 kr. CM.

Die näheren Bedingnisse und der Erträgnißausweis können dei der Tarnower k. k. Finanz-Bezirks-Direction oder hier eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 2. Juni 1857.

Privat-Inserate.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
17	2	328''', 48	+12°,0	88	Süd West schwach	trüb	Regen	+7°9	13,5
	10	329 01	10,4	94	„ „	„ „	In der Nacht etwas		
18	6	329 37	10,5	96	West schwach		Regen. — Nebel.		

Wiener Börse - Bericht

vom 16. Juni 1857.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84¾—84⅞
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	94—95
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	95½—96
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	83 3/16—83⅜
detto „ 4½%	73¼—73⅜
detto „ 4%	65¼—65⅜
detto „ 3%	50⅛—50¾
detto „ 2½%	41¾—42
detto „ 1%	16⅛—16¾
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96—
Oedenburger detto „ 5%	95—
Pesther detto „ 4%	95—
Mailänder detto „ 4%	94—
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88½—88¾
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	80—81¾
detto der übrigen Kronl. „ 5%	86½—87
Banco-Obligationen „ 2½%	63⅛—64
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	335—335½
detto „ 1839	143⅞—144
detto „ 1854 4%	111⅛—111⅜
Como-Rentscheine	16¼—16½
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	82—83
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	88¼—88¾
Gloggnitzer detto „ 5%	82—83
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	85⅛—86
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	92—93
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	110—111
Actien der Nationalbank	1007—1008
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99¼—99½
Actien der Oest. Credit-Anstalt	233—233½
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	122¼—122¾
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	262—264
„ „ Nordbahn	195¼—195½
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	269¼—269½
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100¼—100⅜
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	105¾—106
„ „ Theißbahn	100¼—100⅜
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	250½—251
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	574—576
detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	405—408
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	72—74
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	62—64
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	27—28
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	37—38
Fürst Esterhazy 40 fl. C.	—
F. Windischgrätz 20 „	28¼—28½
Gf. Waldstein 20 „	29¾—30
„ Keglevich 10 „	15¼—15½
„ Salm 40 „	40—40¼
„ St. Genois 40 „	39½—39¾
„ Palffy 40 „	39—39½
„ Clary 40 „	38½—38¾

Amsterdam (2 Mon.)	87
Augsburg (Uso.)	104⅝
Bukarest (31 T. Sicht)	264
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	103¾
Hamburg (2 Mon.)	76⅞
Livorno (2 Mon.)	105⅛
London (3 Mon.)	10 10⅛
Mailand (2 Mon.)	104
Paris (2 Mon.)	121¼
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7⅝—7¾
Napoleonsd'or	8 13
Engl. Sovereigns	10 16 10 17
Ruß. Imperiale	8 23

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag. um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. um 2 Uhr nach Mitternacht.

Ankunft in Dembica:

von Krakau: um 3 Uhr 37 Minuten Nachmittag. um 12 Uhr 25 Minuten Nachts.

In der Buchdruckerei des „CZAS“. Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Mit einer Beilage.

Amtliche Erlässe.

N. 5381. **Edict.** (629. 3)

Von dem kais. kön. Tarnower Kreisgerichte wird den dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Joseph Hulimka, Markus Leib z. N. Males und Lea Dina z. N. Males, und für den Fall ihres Todes ihren unbekannten Erben mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß Fr. Kasimira Homolacz unterm 25. April 1857 z. Z. 5381, wider dieselben eine Klage wegen Löschung der auf Ilkowice sammt Zugehör Sanoka und Rudno Tarnower Kreises Dom. 91, pag. 285½ n. 39. on. Dom. 91. pag. 290. n. 36. on. Dom. 91. pag. 294. n. 35. on. Dom. 137. pag. 229. n. 77. on. Dom. 137. pag. 229. n. 98. on. et Inst. 218. pag. 462, n. 7. on. intabulirten Summe von 4000 fl. s. N. G. angebracht habe, worüber unter Einem zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 6. August 1857, 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird zu deren Vertretung der Hr. Advokat Dr. Rutowski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Grabczyński auf deren Gefahr und Kosten zum Curator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnow, den 30. April 1857.

Z. 4665. **Edict.** (630. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte als Wechselgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edicts der allfälligen Inhaber des in Wojnicz am 18. Februar 1845 über 1000 fl. CM. durch Rachel Rosset an die Ordre des (Markus) M. Rosset ausgestellten fünf Monate a dato zahlbaren und vom Hrn. Kasimir Grafen Jabłonowski zur Zahlung in Tarnow acceptirten Wechsels gemäß Art. 73 W. O. aufgefordert, den besagten Wechsel binnen 45 Tagen um so sicherer diesem k. k. Kreisgerichte vorzulegen, als sonst derselbe für amortisirt erklärt, und aus demselben Niemand für verpflichtet gehalten werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, am 16. April 1857.

Nr. 4074. **Kundmachung.** (634. 3)

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 9. Mai l. J., Z. 4051/617 angeordnet, daß die postämtlichen Geldanweisungen, um gültig zu sein, mit dem Amtssiegel bekräftigt, und mit Ausnahme der zu Tyrnau und Peterwardein ausgefertigten, mit der Unterschrift beider mit dem Anweisungsgeschäfte betrauten Beamten versehen sein müssen.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung gebracht wird, daß diese Bestimmung vom 1ten Juni 1857 an in Wirksamkeit zu treten hat.

K. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 27. Mai 1857.

Nr. 5605. **Licitationskundmachung.** (641. 3)

Zur Wiederverpachtung der ersten Section des im Jasłoer Kreise gelegenen Stipendien = Stiftungsgutes Godowa auf die Zeit vom 24. Juni 1857 bis dahin 1868, wird eine neuerliche Licitation am 15. Juni 1857 in der Bezirksamts = Kanzlei zu Strzyżów abgehalten werden.

Der zu verpachtende Gutsantheil besteht:

in 279 Joch 686 Quadr. Klafter Aecker,
„ 44 „ 110 „ „ Wiesen,
„ 51 „ 139 „ „ Hutweiden,

mit den erforderlichen Wohn= und Wirthschaftsgebäuden.

Der Fiskalpreis beträgt 2024 fl. CM.

Pachtlustige werden daher eingeladen, am obigen Termine Vormittags mit dem 10% Vadium versehen, in der Strzyżower Bezirksamtskanzlei zu erscheinen, wo die näheren Bedingnisse werden kundgemacht werden.

Jasło, am 23. Mai 1857.

N. 21083. **Kundmachung.** (649. 3)

Zur Besetzung der Großtrafik in Brody, womit auch die Verpflichtung zum Stempelverschleiße verbunden ist, wird die Concurenz ausgeschrieben.

Die mit dem Vadium von 120 fl. belegten Offerten sind bis einschließig 22. Juni 1857 bei der k. k. Finanz=Bezirks=Direction in Brody zu überreichen.

Der Material=Verkehr betrug im Verwaltungs=Jahre 1855 im Tabak 61,423 Pfund, im Gelde 45,382 fl. im Stempelgefäll 9037 fl.

Der Material=Bezug erfolgt aus dem Verschleiß=Magazine in Brody.

Der Erträgniß=Ausweis und die näheren Pacht=Bedingnisse können bei der k. k. Finanz=Bezirks=Direction in Brody oder der k. k. Finanz=Landes=Direction eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz=Landes=Direction.

Lemberg, am 23. Mai 1857.

Nr. 3154. **Licitations=Ankündigung.** (650. 3)

Von der k. k. Finanz=Bezirks=Direction in Rzeszów wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei derselben zur Veräußerung des bei dem hierseitigen Bezirks=Deconomate erliegenden durch die Acten=Ausscheidung gewonnenen Papierskartes im Gewichte von wenigstens fünf und dreißig Centner eine Versteigerung mittelst schriftlicher Offerten vorgenommen werden wird.

Diese schriftlichen Offerten müssen mit einem 10% betragenden Vadium belegt sein, und längstens bis zum 30. Juni 1857 bei dem Vorstande dieser k. k. Finanz=Bezirks=Direction überreicht werden.

Der Ersteher dieses Skartpapiers wird verpflichtet:

1. Den als Bestboth erklärten Kaufpreis für die ganze Papierskartmenge binnen 14 Tagen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Anbothes bei der hierseitigen k. k. Sammlungs=Casse im Baren zu berichtigen, widrigens das Vadium als verfallen eingezogen wird.
2. Das gekaufte Skartpapier entweder längstens binnen 14 Tagen vom k. k. Bezirks=Deconomate im Ganzen und unter ämtlichen Verschlusse zu übernehmen, solches unaufgehalten, an eine von ihm anzugebende Papierfabrik zur Verstampfung abzuführen, zu diesem Behufe bei der dieser Fabrik zunächst gelegenen k. k. Finanzwach = Abtheilung, wegen Abnahme des ämtlichen Verschlusses zu stellen, und gemeinschaftlich mit der k. k. Finanzwach=Abtheilung, welche die Verstampfung zu überwachen haben wird, die Uebergabe des Skartpapiers an die Papierfabrik zu bewirken, oder
3. wenn er dieses vorziehen sollte, die Zerstücklung desselben der Art zu bewerkstelligen, daß jeder Bogen wenigstens auf zehn möglichst gleiche Theile zerstückelt wird.
4. Hat der Ersteher über die richtige Ablieferung des Skartpapiers an die Fabrik, und über die stattgefundene Verstampfung die Bestätigung der betreffenden Finanzwach = Abtheilung einzuholen, und sich mit dieser Bestätigung hieramts auszuweisen.

Von der k. k. Finanz=Bezirks=Direction.

Rzeszów, am 22. Mai 1857.

N. 3956. **Lizitations=Ankündigung.** (651 3)

Zur Verpachtung der im Bochniaer Kreise gelegenen Religionsfondsgüter Uszew und Trzciana auf die neunjährige Dauer vom 24. Juni 1857 bis dahin 1866 wird die dritte Licitation am 17. Juni 1857 bei der k. k. Finanz=Bezirks=Direction in Bochnia abgehalten werden.

Zur Uszewer Gutspachtung gehören: die Propination im Umfange des Gutes und der Vogtei Porąbka dann die Maierhöfe zu Uszew, Biesiadki, Łoniowa und Doły.

Zur Trzcianer Gutspachtung gehören: die Propination im Umfange des Gutes, die Mahlmühle in Libiszów, die Maierhöfe in Trzciana, Zyznówka und Bełdno.

Es wird sowohl auf die Pachtung der einzelnen Güter in concreto als auch auf die einzelnen Nutzungsrubriquen, d. i. die einzelnen Maierhöfe, die Propinationen und die Mahlmühle in Libichów besonders licitirt werden.

Im Falle der einzelnen Verpachtung wird für die Maierhöfe die neuenjährige Pachtdauer vom 24. Juni 1857 bis dahin 1866 beibehalten, die Pachtung der einzelnen Propinationen und der Mahlmühle in Libichów hat jedoch blos auf drei Jahre, d. i. vom 24. Juni 1857 bis dahin 1860 zu gelten.

Der k. k. Finanz = Landes = Direction in Krakau wird das unbedingte Recht zur Bestättigung oder Verwerfung der erzielten Bestbote für die Concretal= oder Einzeln-Pachtung vorbehalten.

Die Ausrufspreise des einjährigen Pachtschillings bestehen:

I. für die Pachtung des Gutes Uszew in concreto in 2720 fl.

im Einzelnen, u. z. für die Maierhöfe:

Uszew in	900 fl.
Łoniowy in	200 fl.
Biesiadki in	180 fl.
Doły in	300 fl.
für die Propination in . . .	1140 fl. CM.

II. Für die Pachtung des Gutes Trzciana in concreto 1500 fl.

im Einzelnen u. z. für die Maierhöfe in:

Trzciana in	200 fl.
Bełdno in	150 fl.
Zyznówka in	500 fl.
für die Propination in	600 fl.
für die Mahlmühle in Libichów	50 fl. CM.

Die wesentlichste Bedingung ist die Erhaltung der Pachtgebäude, oder nach Umständen die neue Herstellung derselben durch die Pächter auf eigene Kosten.

Im Uebrigen wird sich auf die Licitations=Ankündigung der k. k. Finanz=Landes=Direction in Krakau vom 24. März l. J. Z. 4318 und die h. v. Kundmachung vom 7. Mai 1857 Z. 3376 bezogen.

Schriftliche versiegelte Offerte werden bis zum Schluße der mündlichen Versteigerung angenommen, sie müssen außer den bereits vorgeschriebenen Förmlichkeiten auch noch mit Aufschrift versehen sein, auf welches Object sie eigentlich lauten.

Von der k. k. Finanz = Bezirks = Direction.

Bochnia, am 30. Mai 1857.

N. 2479. **Edict.** (658. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu = Sandec werden in Folge Einschreitens des Hrn. Appollinar Freiherr Lawartowski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 372 pag. 408 n. 9. haer. vorkommenden Güter Zimna woda, Glinik, Rostoki und Dobrmowa Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs = Ministerial = Commission vom 20. September 1855 Z. 5857 für obige Güter bewilligten Urbarial=Entschädigungs = Capitals pr. 15082 fl. 37⁴/₈ kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten Juli 1857 beim k. k. Kreis=Gerichte in Neu=Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor= und Zunamens, dann Wohnortes (Haus = Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs=Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs=Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu=Sandez, den 25. Mai 1857.

Z. 2725. **Edict.** (659. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu=Sandez werden in Folge Einschreitens der Fr. Leona Stadnicka verehl. Bzowska bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten der im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 113 pag. 236 n. haer. vorkommenden Güter Pieniążkowice, Długopole, Dział, Załuczne und Odrowąż Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grundentlastungs=Ministerial=Commission vom 12. Februar 1857 Z. 105 für obige Güter bewilligten Urbarial=Entschädigungskapitals pr. 9190 fl. 15 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. Juli 1857 beim k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor= und Zunamens, dann Wohnortes (Haus=Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs = Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu = Sandez, am 25. Mai 1857.

Z. 4942. **Edict.** (660. 3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens des Herrn Kalixt Baron Borowski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 31/240 pag. 106/243 vorkommenden Gutes Skawa und Naprawa Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs = Ministerial = Commission vom 31. Jäner 1856 Z. 430/g. G. E. für obigen Gü. ermittelten Urbarial = Entschädigungscapitals pr. 45838 fl. 22⁴/₁ kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefodert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. Juni 1857 bei diesem k. k. Kreis=Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor= und Zunamens, dann Wohnortes (Haus=Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, wűden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs=Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs = Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, den 14. Mai 1857

N. 2746 civ. **Edict.** (661. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Ansuchen des Hrn. Adalbert Popiel als Rechtsnehmers des Hrn. Augustin Stefko Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs=Ministerial=Commission vom 20. December 1855 Z. 6896 für den im Bochniaer Kreise lib. dom. 12 pag. 27 n. haer. liegenden der Nachlaßmaße nach Mathias Mroczkowski angehörigen Gutsantheile Gdów VII. Schede bewilligten Urbarial = Entschädigungscapitals pr. 7346 fl. 10 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis Ende August 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor= und Zunamens, dann Wohnortes (Haus = Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs=Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs = Capital. überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 7 Mai 1857.

Z. 3863. **Edict.** (662. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis = Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten, Anna Gräfin Humnicka geb. Niesiołowska, Stanislaus Grafen Humnicki und Mendel Herzig allenfalls ihren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Michael und Emilie Różyckie in Siercza Bochniaer Kreises wegen Löschung der auf Siercza oder Sircza und Klasne dom. 89 pag. 401 n. 1 on. und dom. 89 pag. 483 n. 1 on. sichergestellten Summe 100,000 fl. pol. sammt Interessen mit der Bezugspost dom. 89 pag. 440 n. 12 on. und dem abschlägigen Bescheide Oblig. nov. 99. p. 78 n. 1 on. unterm 23. März 1857 z. Z. 3863 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 16. Juli 1857 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten nicht bekannt

ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Stojałowski mit Unterstellung des Advokat. Dr. Grabczyński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 14. Mai 1857.

Z. 4410. **Edict.** (663. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Onufrius Dzianotty oder seinen allfälligen ebenfalls dem Leben und Namen nach unbekannten Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Fr. Emilie Pogonowska unterm 5. April 1857 Z. 4410 mittelst des Landes-Advocaten Dr. Reiner in Rzeszów hiergerichts wegen Löschung der zu Gunsten des Belangten ob den Gütern Delastowice sammt Zugehör Tarnower Kreises lib. dom. 80 pag. 427 n. 15 on. intabulirte Forderung von 1312 fl. 34 kr. W. W. oder 525 fl. 1½ kr. CM., dann der unter Einem vorgemerkten Bewilligung der Sequestration der Einkünfte dieser Güter aus dem Lastenstande derselben und Eliminirung jener Forderung aus landrechtlicher am 16., 21. und 22. September 1852 Z. 11025 erlassenen Zahlungstabelle der Kaufpreises der gedachten Güter, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt auf den 6. August 1857 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschiebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte oder seine dem Leben und Namen nach unbekannte Erben oder Rechtsnehmer erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 5. Mai 1857.

Nr. 4411. **Edict.** (664. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird der Masse oder den Gläubigern des Josef Grafen Małachowski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fr. Emilie Pogonowska unterm 3ten April 1857 Z. 4411 mittelst des Landesadvocaten Dr. Reiner in Rzeszów wegen Löschung der ob den Gütern Delastowice Tarnower Kreises dom. 80 pag. 422 n. 5 on. zu Gunsten der Belangten pränotirten Summe von 39000 fl. pol. und Eliminirung aus der landrechtlichen Zahlungstabelle der Kaufpreises dieser Güter vom 16., 21 und 22. September 1852 Z. 11025 Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfahrt auf den 6. August 1857 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Landesadvokaten Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 5. Mai 1857.

Kundmachung. (666. 3)

Von Seite der k. k. Genie-Direction wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher hierländiger General-Commando-Verordnung vom 27. Mai 1857 III. Section 3 Abtheilung Nr. 9472, die Ausführung des Baues eines Pulver-Depots sammt Wachthaus in Jaslo mit der vorläufigen Beköstigungssumme von 2415 fl. 20 kr. im schriftlichen Offertwege an den Mindestfordernden, unter Vorbehalt der hohen Genehmigung, wird überlassen werden. Die dießfälligen schriftlichen Offerte sind bis zum 20. Juni 1857 in der k. k. Genie-Directions-Kanzlei zu Krakau, Slawkower Gasse Nr. 447, einzureichen.

Die Ausführung dieses Baues hat gleich nach herabgelangter Genehmigung zu erfolgen, und ist mit voller Thätigkeit, in der Art zu führen, daß dieser Bau längstens 3 Monate nach herabgelangter Genehmigung beendet ist.

Der Unternehmer hat bei diesen Bauten alle was immer für Namen habende Herstellnngen und Beischaffungen zu übernehmen.

Der Bau ist genau nach den Bestimmungen der genehmigten, zum Beweise der Identität von dem Ersteher zu unterfertigenden Pläne und Vorausmaßen, nach den hierin enthaltenen Dimensionen, und ganz nach den, in Gemäßheit der Bauprojecte von der k. k. Genie-Direction ertheilt werdenden Weisungen, solid, und in jeder Beziehung nach den bestehenden Bauvorschriften auszuführen, und der Ersteher hat für die Solidität seiner Arbeiten unbedingt zu haften, weshalb es ihm zur Pflicht gemacht wird, seine allfälligen Zweifel über die Solidität der Projecte schriftlich oder mündlich vorzubringen. Nachträgliche in dieser Beziehung vorgebrachte Entschuldigungen, entbinden denselben nicht von der eingegangenen Haftung, für die solide Arbeit.

Bei diesen Bauten dürfen sonach nur Ziegeln von der besten Gualität verwendet werden, die erforderlichen Holzgattungen müssen zur gehörigen Winterszeit gefällt, gesund und trocken, die Breter ohne Aeste und Sprünge, und zu den hieraus zufertigenden Arbeiten vollkommen geeignet sein. Dasselbe gilt auch von allen übrigen, bei diesen Bauten zur Verwendung gelangenden Materialien und Professionisten-Arbeiten.

Der Bau geschieht unter der unmittelbaren Leitung der k. k. Genie-Direction, und unter der Führung und Haftung des Entrepreneurs, welcher Sachkundige, im Baufache bewährte Poliers und befähigte und befugte Professionisten aufzunehmen, und auf seine Kosten zu verwenden hat, weshalb es ihm nicht gestattet ist, den Bau an einen Subcontrahenten zu übergeben.

Sollten mehrere Unternehmer in Compagnie diese Herstellungen erstehen, so haften dieselben dem hohen Militär-Aerar in Solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen für die vollkommen gute Ausführung des Baues, wobei jedoch die Bedingung festgesetzt wird, daß nur mit Einem von den Unternehmern die betreffenden Abrechnungen und sonstigen Verhandlungen gepflogen werden, ohne daß hiedurch für die Mitunternehmer, die Haftung für die richtige Ausführung der übernommenen Arbeit erlischt.

Wenn der Unternehmer kein wirklicher Baumeister ist, so ist er verpflichtet, die erstandenen Baulichkeiten durch einen gesetzlich befugten und erprobten Baumeister, jedoch immer unter seiner Dafürhaftung und auf seine Gefahr und Kosten in Ausführung bringen zu lassen, und diesen Baumeister, welcher in dem Offerte zu benennen ist, zu diesen Herstellungen aufzustellen, der nebst dem Ersteher das Licitations-Protocoll, dann die Pläne und Vorausmaßen gemeinschaftlich zu fertigen hat. Sollte aber der aufgestellte Werkmeister und dessen Organe, Poliere rc. den an ihn gestellten Anforderungen, in technischer Beziehung nicht entsprechen, so ist der Ersteher gehalten, auf Anforderung der Genie-Direction, denselben gegen technisch verwendbare ohne Einsprache zur verwechseln.

Insbesondere wird darauf gehalten, daß jeder Unternehmungslustige sich nebst der zu erlegenden Caution, auch mit einem im laufenden Jahre von der Ortsobrigkeit bestättigten Zeugnisse über seine Vermögensumstände, und moralischen Character, auszuweisen hat, außer daß er schon auf alle Fälle als ein bewährter Mann in Aerarial-Bauunternehmungen bekannt ist.

Jedermann, welcher diesen Bau unternehmen will, hat seinem schriftlichen Offerte ein Vadium von 120 fl. sage: Einhundert zwanzig Gulden in Conv. Münze beizulegen, welcher Betrag in Erstehungsfalle zur Caution von 240 fl, erhöht werden muß. Den Nichterstehern wird nach der Verhanlung das eingelegte Vadium sogleich zurückgestellt. Sowohl das Vadium, als auch die Caution kann entweder im Baaren, in k. k. Staatsobligationen nach dem börsemäßigen Course mit Ausnahme der Staatsanlehenlose von 1834 und 1839, welche nur mit dem Nennwerthe angenommen werden, oder in einem vom k. k. Fiscus anerkannten Hypothekar-Instrumente erlegt werden, wobei sich jedoch der Ersteher verbindlich machen muß, nicht allein mit dieser Caution, sondern mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die Contractsmäßige Ausführung dieser Baulichkeiten zu haften.

Die Eingangs angegebene Beköstigungssumme unterliegt noch der Censur der k. k. Hofkriegsbuchhaltung, und der im Offert gebothene Nachlaß findet verhältnißmäßig auch auf die bei der Prüfung des Elaborats geänderten Kostenüberschlagssumme, Anwendung.

Die einzureichenden wie bereits erwähnt mit dem Vadium zu versehenden schriftlichen Offerte sind in nachstehender Art zu verfassen:

15 kr. Stempel.

Offert.

Ich Endesgefertigter mache mich hiemit verbindlich die Ausführung des mit der Licitations-Kundmachung vom 5. Juni 1857 ausgeschriebenen Baues, eines Pulver-Depots sammt Wachthaus in Jaslo mit allen hiebei vorkommenden Herstellungen und Beischaffungen mit einem Nachlasse von . . . . % sage . . . . . Percent von der vorläufigen Beköstigungssumme pr. 2415 fl. 20 kr. CM. zu übernehmen, und mich allen dießfälligen Bedingungen, welche ich gelesen und wohl verstanden habe, vollkommen zu fügen.

Zur Sicherstellung meines Anbotes schließe ich das Vadium pr. 120 fl. CM. bei, und hafte überdieß mit meinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die richtige Einhaltung der mit gegenwärtigen Offerte eingegangenen Verbindlichkeiten.

N. N. den ten Juni 1857.

Name

Wohnort und Haus-Nr.

Schließlich werden die Unternehmungslustigen aufgefordert, das bezügliche Elaborat und die übrigen Bedingnisse bei der Jasloer Filial-Gebäude-Verwaltung einzusehen.

Krakau, am 5. Juni 1857.

Nr. 5851. **Concursausschreibung.** (669. 3)

Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Przeworsk erledigten Amtsdieners-Stelle mit dem Gehalte von jährlichen 200 fl. CM. und der Amtskleidung, wird hiemit der Concurs auf vier Wochen von der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung“ an gerechnet, ausgeschrieben.

Um diesen Civildienstposten, welcher im Grunde kais. Verordnung vom 19. December 1852 (Nr. 266 Stück LXXXIX. R. G. B.) ausschließlich für Militärpersonen vorbehalten ist, können sich bloß bereits bei den k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener und Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungsdecrete und einer von dem gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifikationstabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist mittels ihrer vorgesetzten Behörde an den k. k. Bezirksvorsteher in Przeworsk einzureichen.

Rzeszów, am 23. Mai 1857.

N. 2278. **Edict.** (672. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Valentin Tomaszewski bekannt gemacht, es haben wider Johann Zuk Skarzewski, Josef Dobrzyński, Chaim Sandbank und wider ihn, die Erben der Johanna Zuk Skarzewska wegen Ungiltigkeit der Abtrettung eines ¼ Theiles von Dombrówka sammt Attinetis, Uebergabe, Rechnungsklage und Schadenersatz beim Tarnower k. k. Landesrechte am 8. December 1854 Z. 21,172 eine Klage angebracht, in Folge dessen von diesem k. k. Kreisgerichte die Tagfahrt zur Verhandlung dieser Streitsache auf den 26. August 1857 Früh um 10 Uhr hiergerichts angeordnet, und zu seiner Vertrettung der hiesige Gerichtsadvokat Dr. Reiner mit Substituirung des Hrn. Gerichtsadvokaten Dr. Zbyszewski als Curator bestellt worden ist.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 26. Mai 1857.

N. 3117. **Edict.** (673. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 5. Juni 1855 Z. 4359 für die im Tarnower Kreise lib. dom. 43 pag. 179 und dom. 110 pag. 81 und 89 liegenden Gutsantheilen 1, 2, 3, Swiebodzin und Kołkowa des Hrn. Adolf Jordan, der Frau Ludowica Jordan und Frau Theophila Bobrownicka geb. Jordan bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 5912 fl. 52⁴/₈ kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31 August 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 14. Mai 1857.

Z. 6069. **Edict.** (674. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten der Pauline Pieniążek verehl. Suchorzewska u. des Naftali Siegel Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 20. December 1855 Z. 7483 für das im Tarnower Kreise lib. dom. 178 pag. 267, 284 und 290 liegende Güter Mielec und Cyranka bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 12219 fl. 30 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. Juli 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 14. May 1857.

N. 5990. **Edict.** (675. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte, werden alle diejenigen, welche an den in den Sectionen Wojnicz, Monasterzyska und Jasło gewesenen und in Ruhestand versetzten Grenzkämmerer Leo Mączkowski eine Forderung vermöge seines Amtes entweder wegen rückständiger Taxen, oder anderer zur gerichtlichen Verwahrung zu übergebenden Privatgeldern zu machen haben, aufgefordert sich binnen einem Jahre und Tag nach Kundmachung hiergerichts zu melden, als man sonst mit der Löschung dieser Caution vorgehen würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 19. Mai 1857.

N. 5990. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wzywa wszystkich, którzyby do byłego w sekcyach Wojnicz, Monasterzystka i Jasło obecnie w stanie spoczynku będącego komornika Leona Mączkowskiego na mocy jego urzędu resztujących tax, lub z powodu innych do sądowego zachowania oddać się mających pieniędzy prywatnych, jakąkolwiek pretensyę sobie robić mogli, aby się w przeciągu roku i dnia do tutejszego Sądu zgłosili gdyż inaczéj kaucya ta wyextabulowaną zostanie.

Tarnów, dnia 19. Maja 1857.

N. 3110. **Edict.** (677. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem, dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannten Verwandten dem im Jahre 1839 verstorbeneu Frau Anna Marianna 2. N. Liceard de Grünthal geb. Gräfin Sierakowsa von mutterlicher Seite als nunmehrigen gesetzlichen Erben demselben unter Bestellung des hiesigen Hrn. Advocaten Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Hrn. Advocaten Dr. Jarocki zum Curator, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß sie sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet bei diesem Kreisgerichte zu melden, und ihre Erbserklärung h. g. anzubringen haben, widrigens die Verlassenschaft mit denjenigen, welche sich erbserklärt, und ihren Erbstitel ausgewiesen haben werden, verhandelt, und ihnen nach Maßgabe ihrer Ansprüche eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber vom Staate als erblos eingezogen werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 31. März 1857.

Nr. 4358. **Kundmachung.** (681. 3)

Von der Wadowicer k. k. Kreisbehörde wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Wadowicer städtischen Propinations-Gefälles für die Dauer vom 1. November 1857 bis letzten October 1860 am 9. Juli 1857 und zur Verpachtung des Wadowicer städtischen Markt- und Standgelder-Gefälls ebenfalls für die Dauer vom 1. November 1857 bis einschlüssig letzten October 1860 am 10. Juli 1857 in der Wadowicer Magistratskanzlei eine öffentliche Licitation jedesmal um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden wird.

Sämmtliche Pachtlustige werden zu diesen Licitations-Verhandlungen mit dem Beisatze eingeladen, daß der Fiskalpreis für die Pachtung des städtischen Propinations-Gefälles in jährlichen 9212 fl. CM., dagegen für die Pachtung des städtischen Markt- und Standgelder-Gefälles in jährlichen 1300 fl. 12 kr. CM. bestehe, und von diesem Fiskalpreise 10% als Vadium vor Beginn der Licitations-Verhandlungen zu erlegen sein werden, ferner daß bei diesen Licitations-Verhandlungen auch schriftliche Offerte werden angenommen werden.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 26. Mai 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.